Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 204. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 4. Mai 1875.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

59. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 3. Mai.)

11 Uhr. Am Ministertisch Graf Eulenburg, Dr. Falk, Friedenthal und Geh. Rath Wohlers.

Vom Finanz- und Handelsminister ist der Gesetzentwurf, betreffend den Ankauf und die Vollendung der Pommerschen Centraleisenbahn und der Berliner Nordeisenbahn, eingegangen.

Zunächst sind zwei Schriftführer an Stelle der ausgeschiedenen Abgg. Lieber und Bernards (Centrum) zu wählen. Auf den Vorschlag Lutteroth's werden ihre Fractionsgenossen Graf Schmising-Kerssenbrock (Beckum) und Grütering durch Acclamation gewählt.

Es folgt die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Eine Generaldiscussion findet nicht statt.

Abg. v. Manteuffel beantragt, den § 13 der zweiten Lesung: „Das „Provinzial-Verwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten und der drei gewählten Mitglieder (beziehungsweise deren Stellvertreter) beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt", abzulehnen und die Regierungsvorlage wiederherzustellen, welche lautet: „Das Bezirksverwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder und eines gewählten Mitgliedes (beziehungsweise deren Stellvertreter) beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu."

Abg. v. Manteuffel: Die Motive zu meinem Antrage sind rein praktische. Ich weiß aus Erfahrung als Mitglied der Heimath-Deputation für die Provinz Brandenburg, wie nicht selten Mitglieder, zumal wenn sie in entfernten Bezirken wohnhaft sind, durch Versäumung des Eisenbahnanschlusses, wegen Krankheit u. s. w. verhindert sind, rechtzeitig zum Termine zu erscheinen. Wird der Paragraph der zweiten Lesung angenommen, so wäre ohne Weiteres das Verwaltungsgericht beschlußunfähig und die zahlreich erschienenen Parteien mit ihren Rechtsbeiständen müßten unverrichteter Sache nach Hause geschickt werden. Wir können dieser Eventualität nur vorbeugen, wenn wir den § 13 der Regierungsvorlage wiederherstellen.

Geh. Rath Wohlers bittet, diesem Antrage Folge zu geben.

Abg. v. Saucken (Tarputschen): Ich kann mir nicht denken, daß das Haus, nachdem es erst vor einigen Tagen mit so großer Majorität diesen Paragraphen angenommen, ihn heute verwerfen und damit das immer so hoch gehaltene Princip des Uebergewichts des Laienelements im Verwaltungsgerichtshof an dieser wichtigen Stelle fallen lassen werde. Gegenüber diesem Princip darf die Unbequemlichkeit, daß einmal eine Sitzung beschlußunfähig werde, nicht ins Gewicht fallen, zumal ja in den meisten Fällen rechtzeitig der Stellvertreter wird benachrichtigt und herbeigezogen werden können.

Abg. Gneist empfiehlt dagegen aus praktischen Gründen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Der ursprüngliche § 13 kann schon aus dem einen Grunde von uns nicht angenommen werden, weil er gar nicht positiv ausspricht, daß der Vorsitzende alle drei Laienmitglieder zum Termine einberufen muß. Es läge darnach völlig in seiner Hand, etwa nur ein, ja selbst gar kein Laienmitglied einzuberufen.

Geh. Rath Wohlers: Es versteht sich ganz von selbst, auch wenn es in diesem Paragraphen nicht ausgesprochen ist, daß der Vorsitzende stets verpflichtet ist, alle Mitglieder des Verwaltungsgerichts einzuberufen.

Der Antrag v. Manteuffel wird hierauf mit schwacher Majorität (dafür die Conservativen und ein Theil der Nationalliberalen) abgelehnt und der § 13 in der Fassung der zweiten Lesung angenommen.

In § 36, welcher von dem Ablehnungsgesuch handelt, wird die Frist der Beschwerde, wenn das Gesuch für unbegründet erklärt wird, auf Antrag des Abg. Wagner (Stralsund) der Conformität mit späteren Paragraphen von einer Woche auf zehn Tage verlängert.

§ 56 („Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des § 37 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung") war in zweiter Berathung irrthümlich gestrichen und wird heute als § 58a wiederhergestellt.

Der § 83 war in zweiter Lesung unter Verwerfung der Commissionsvorschläge in der Fassung des Regierungsentwurfs wiederhergestellt, welche lautet:

Die in dem Gesetze vom 8. April 1847 bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Competenzconflicts befugt.

Ueber Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten entscheidet das Oberverwaltungsgericht, auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Competenz streitenden Behörden, durch einfache Verfügung. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben.

Heute beantragt Abg. Miquel, den § 83 wie folgt zu fassen: „Die Erhebung des Competenzconflictes (Gesetz vom 8. April 1847) auf Grund der Behauptung, daß in einer von dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt. Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen. Ist die Zuständigkeit von den Parteien bestritten, so hat das Verwaltungsgericht hierüber vorab zu entscheiden. Gegen die Entscheidung steht innerhalb 10 Tagen nach Zustellung derselben, sowohl den Parteien, als auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten die Berufung unmittelbar an das Oberverwaltungsgericht zu.

Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Competenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in derselben Sache für unzuständig erklärt haben."

Abg. Miquel: Wir haben uns zunächst klar zu machen, welche Aenderungen dieser Paragraph in den bestehenden Rechtszustand hineinbringt. Bisher konnten Competenzconflicte nur anhängig gemacht werden vor dem ordentlichen Gerichte und wenn die Behörde, die den Conflict erhob, erklärte, die Sache gehöre nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern sei von der Verwaltung zu entscheiden. Jetzt wird nun das Verfahren getheilt in das vor den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden und in die sogenannten Justizsachen, die vor den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung kommen. Dadurch entsteht nun ein doppeltes Verhältniß der ordentlichen Gerichte erstens zu den Verwaltungsbehörden und zweitens zu den Verwaltungsgerichten. Einen Competenzconflict zwischen diesen beiden letzteren wollen wir durch das vorliegende Gesetz gar nicht entscheiden, da es nach dem Gesetz vom April 1847 zweifellos auch in Zukunft zulässig ist, eine Sache den ordentlichen Gerichten deswegen zu entziehen, weil sie vor der Verwaltung zu entscheiden ist. Es kann eine Frage des Staatsinteresses nur darin liegen, ob eine Sache vor den Gerichten entschieden wird oder vor einer der Anweisung des Ministers zugänglichen Verwaltungsbehörde, nicht aber darin, vor welchem Gerichte, ob vor einem Verwaltungsgerichte oder vor einem ordentlichen Gerichte. Wir haben daher keine Veranlassung, in das Gesetz, wo die Sachlage es gar nicht erfordert, den Competenzgerichtshof aufzunehmen und die Erhebung des Competenzconflicts neu zu bestätigen. Völlig verschieden hiervon ist der Fall, wo das Verhältniß zwischen dem Verwaltungsgericht und der gewöhnlichen Verwaltungsbehörde in Frage steht. Dies Verhältniß kann eintreten einmal dann, wenn eine Sache nur anhängig ist vor einem Verwaltungsgericht und sodann, wenn beide, sowohl Verwaltungsgericht als Verwaltungsbehörde den Fall bereits in Angriff genommen haben. Bei Eintritt des Competenzconflicts in dem ersteren Fall haben wir der Regierung die Concession gemacht, daß dem Landrath das Recht zustehen solle, die Berufung gegen jeden Beschluß des Kreisverwaltungsgerichtes an das Provinzialverwaltungsgericht eintreten zu lassen, und daß ferner der Regierungspräsident Berufung erheben darf von dem Provinzialverwaltungsgericht an das Oberverwaltungsgericht.

Es kann somit kein Fall gedacht werden, wo die Regierung es nicht in ihrer Hand hat, sei es durch Verweisung an den Landrath oder an den Regierungspräsidenten die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtshofes ohne Weiteres zu erlangen und damit wird offenbar Alles erreicht, was die Regierung erreichen will. Wir sind aber der Regierung noch mehr entgegengekommen und haben auch noch das Verfahren erleichtert, indem wir bestimmt haben: ist die Zuständigkeit der Parteien bestritten, so hat das Verwaltungsgericht hierüber vorab zu entscheiden. — Was nun den zweiten Fall anbetrifft, wo dieselbe Sache gleichzeitig bei dem Verwaltungsgericht und der Verwaltungsbehörde anhängig ist, so haben wir die Regierungsvorlage in unserem heutigen Antrage im Wesentlichen acceptirt, und nur das Eine verlangt, daß nicht auf Grund der Berichte der betreffenden streitenden Behörden mittelst eines einfachen Bescheides das Oberverwaltungsgericht in diesen Fällen Recht sprechen soll, sondern erst nach Anhörung der Parteien, so daß also die Parteien hierbei in der Lage sind, in einem einzuberufenden Termine ihre Interessen geltend zu machen. Irgend ein staatliches oder Regierungs-Interesse wird dadurch in keiner Weise verletzt. Ich kann daher das Haus nur dringend ersuchen, das von uns gestellte Amendement anzunehmen.

Minister des Innern Graf Eulenburg: Ich will nicht wiederholen, was zur Unterstützung und Aufrechterhaltung des Regierungsentwurfes bei der ersten Berathung vorgebracht wurde. Ich berufe mich auf die Ausführungen des Justizministers und des Abg. Gneist. Ich constatire nur, daß, wenn der Antrag Miquel in seinem ersten Passus angenommen wird, über die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn zwischen dem Verwaltungsgericht und dem ordentlichen Gericht ein Competenzconflict entsteht, ein vollständiges Vacuum vorhanden ist. Nach dem Regierungsentwurf kann dieses Vacuum gar nicht eintreten. Es kann in keiner Weise zweckmäßig erscheinen, ein solches Vacuum in das Gesetz hineinzubringen und muß daher die Regierung den größten Werth darauf legen, daß die ursprüngliche Fassung des in zweiter Lesung angenommenen Regierungs-Entwurfes bestehen bleibt.

Abg. v. Kardorff: Der ganze Streit über diese schwierige und verwickelte Frage wird sich am einfachsten lösen lassen, wenn wir den ersten Absatz des § 83 der Regierungsvorlage ganz streichen und nur den zweiten Absatz, der alles hier allein Maßgebende bereits enthält, annehmen. Es bleibt dann die Frage, in wie fern die in dem Gesetz vom 8. April 1847 bezeichneten Verwaltungsbehörden zur Erhebung des Competenzconflictes befugt sind, ganz unberührt.

Abg. Kallenbach spricht sich in längerer Motivirung für die Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage aus, welche allen freisinnigen Anforderungen in dieser Sache vollständig Genüge leiste.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Der Vorredner hat die „Freisinnigkeit" seines Votums zu rechtfertigen gesucht und dennoch den Competenzgerichtshof als etwas ganz Vortreffliches bezeichnet. Der Herr Minister des Innern hat mit seiner Annahme Recht, daß wir durch unseren Antrag bezwecken, daß für Fälle des Conflictes zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten das Gesetz vom 8. April 1849 maßgebend bleibe. Derselbe Gedanke scheint mir auch dem Antrage des Abg. v. Kardorff zu Grunde zu liegen, den ersten Absatz der Regierungsvorlage zu streichen. (Abg. von Kardorff macht eine zustimmende Bewegung.)

Abg. Kallenbach: Es ist thatsächlich unrichtig, daß ich den Competenzgerichtshof für etwas ganz Vortreffliches erklärt habe. Wir sind wohl Alle darüber einig, denselben nur vorläufig noch zu behalten.

§ 82 wird in der von den Abgg. Miquel u. Gen. vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Die §§ 83—90, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes, werden ohne Discussion unverändert genehmigt und hierauf das ganze Gesetz in besonderer Abstimmung mit den heut vorgenommenen Aenderungen definitiv angenommen (gegen das Gesetz stimmen nur die Polen und ein Theil des Centrums).

Es folgt die zweite Berathung des Antrags des Abg. Petri auf Annahme des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

Dem von dem Referenten Abg. Dr. Wehrenpfennig abgefaßten Commissionsbericht liegt eine statistische Uebersicht bei, nach welcher im Jahre 1875 an 36 Orten innerhalb der preußischen Monarchie altkatholische Gemeinden und Vereine mit 17,674 Seelen bestehen, darunter 6143 selbstständige Mitglieder, gegen 4334 im Januar 1874, was einen Zuwachs um 1809 selbstständige Mitglieder in Jahresfrist aufweist.

Der § 1 lautet in der Fassung der Commission: „In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen einen erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet." (Statt der gesperrten Worte hieß es in der Regierungsvorlage: „werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse" u. s. w.)

Zum Wort melden sich 6 Redner, gegen den § 1 v. Schorlemer-Alst, Reichensperger, Windthorst (Meppen) und v. Gerlach; für den § 1 Petri und v. Sybel.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Ich beschränke mich auf wenige Bemerkungen, weil ich der Ansicht bin, daß man sich bei diesem Gesetz nicht zu sehr anzustrengen braucht, denn es wird nicht von langer Dauer sein, so wenig wie der ganze Altkatholicismus. Wenn der Protector Fürst Bismarck seine segnende Hand von ihm zurückzieht, wird es bald mit ihm zu Ende sein. Gegenüber der Fiction des Commissionsberichtes: die Altkatholiken wären noch Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, sie leugneten nicht die Autorität ökumenischer Concile überhaupt, sondern bestritten nur die Rechtsgiltigkeit und Freiheit der Beschlüsse des Concils von 1870, haben wir wiederholt nachgewiesen, daß sie, nachdem sie einen eigenen Diöcesanverband mit einer eigenen Synodalordnung gebildet haben, mit der römisch-katholischen Kirche nichts mehr zu thun haben und nicht nur die Rechtsgiltigkeit des Concils von 1870, sondern auch katholische Dogmen leugnen. Sie halten das Cölibat nicht aufrecht, der Expater Hyacinth hat sich verheirathet und nachher noch priesterliche Functionen ausgeübt.

Es ist ein Irrthum, wenn es in dem Commissionsbericht weiter heißt, daß wir durch die Mitbenutzung der Kirchen Seitens der Altkatholiken aus diesen nicht herausgetrieben würden, vielmehr aus Unverträglichkeit herausgingen. Der Simultangebrauch einer Kirche durch die Protestanten ist für uns zulässig, weil das Meßopfer nicht dargebracht wird, von den Altkatholiken aber wird es sacrilegisch dargebracht. Es wäre für uns höchst verletzend, wenn in unserer Kirche Herr Reinkens oder gar Loyson celebrirte und seine Frau im Chorstuhle säße. Man sollte doch belehrt durch den Rückgang des Altkatholicismus in der Schweiz noch etwas warten, ehe man dem Altkatholicismus unter die Arme greift. Ein unparteiisches Organ, die Confederation, das Organ der Freidenker in Genf, sagt: Wir weigern uns, noch länger die ungeheure Mystification des Katholicismus ernstlich zu nehmen, weil wir als Freidenker jede Religion ganz gleich betrachten und nicht einsehen, warum die eine mehr, als die andere begünstigt werden soll, weil wir nicht wollen, daß zu Gunsten einiger hergelaufener Geistlichen und einiger fanatischer Genfer das Land ruinirt wird, weil die Intoleranz des Altkatholicismus alle Grenzen überschritten hat. Wir haben diese Bewegung unterstützt, weil man sie für eine nationale ausgab und in der Hoffnung, daß wir zu einer Menge Secten gelangen würden. Jemehr die Gläubigen aber zersplittert werden, desto besser für den Staat. Man hat uns in einen abscheulichen Sumpf geführt, man macht uns lächerlich vor den Augen Europas. In § 1 ist die Rede von einer erheblichen Anzahl von Gemeindemitgliedern, die einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten sind. Nach der dem Bericht angefügten Liste beträgt in ganz Preußen die Zunahme in dem letzten Jahre 1809 Mitglieder, das ist in der That ein ganz außerordentlicher Fortschritt, namentlich wenn man an die Protection des Altkatholicismus durch die Staatsregierung denkt; es ist ja ein Empfehlungsbrief auf dem Wege des Staatslebens, wenn man sich als Altkatholik einzeichnet. Dabei ist die Anzahl selbstständiger Mitglieder der altkatholischen Gemeinden in Attendorn von 40 auf 32, in Braunsberg von 64 auf 50, in Insterburg von 30 auf 20, in Lippstadt von 40 auf 34 zurückgegangen.

Die Zahlen der Listen sind nun aber durchaus nicht zuverlässig. Nach den Feststellungen der Kirchen- und Schulrendantur in Dortmund, die die Zahl der altkatholischen Gemeindemitglieder festzustellen in der Lage ist, da diese zu den Schul-, nicht aber zu den Kirchenbedürfnissen beitragen, beträgt die Zahl selbstständiger Altkatholiken nicht 339, sondern 204, unter denen sich höchstens 60 befinden, deren Angehörige ebenfalls altkatholisch sind; im Ganzen sind es 414 oder nach Zurechnung des Kreises Dortmund 500 Seelen, während die Liste 1015 angiebt. In Kattowitz mit Königshütte beträgt die Anzahl selbstständiger Mitglieder nicht 255, sondern 213 und 7 Frauen, die Seelenzahl überhaupt 400, nicht 1137, da eine Anzahl Gemeindemitglieder ihre Kinder protestantisch oder römisch-katholisch erziehen lassen. Der altkatholische Pfarrer Kaminski lud dort 4 Arbeiter zu sich ins Haus, wo auf seine Rechnung getrunken wurde, und nach dem der eine sich stark betrunken hatte, legte ihm der Pfarrer oder sein Schreiber ein Verzeichniß vor, damit er sich als Altkatholik einzeichne; nachdem dies geschehen war, erhielt er, wie die anderen, 15 Silbergroschen ausbezahlt. Als er zusammen mit seiner Frau den Tag darauf das Geld mit der Erklärung zurückbrachte, er wolle nicht der altkatholischen Gemeinschaft angehören, wurde die Annahme verweigert und er selbst in dem Wortwechsel mit dem Schreiber von diesem in einem Nebenzimmer eingesperrt, die Frau herausgewiesen. Der Grund soll gewesen sein, daß eine der dortigen Kirchen den Altkatholiken überwiesen werden sollte, wenn man 200 Unterschriften zusammenbekäme. In einem anderen Falle veranlaßte Kaminski einen stark betrunkenen Bauernarbeiter zur Unterschrift. In Lippstadt beträgt die Zahl der selbstständigen Gemeindemitglieder nicht 34, sondern 13 nebst 2 Frauen. Die Liste ist also unzuverläßig. Nach den Beschlüssen der Commission sollen nicht die „vermögensrechtlichen Verhältnisse", sondern „die Benutzung des kirchlichen Vermögens" nach den weiteren Gesetzesbestimmungen geordnet werden, damit nicht das Eigenthumsrecht verletzt wird. Die Vertheilung des Einkommens ist ebenso eine Verletzung des Eigenthumrechtes, denn, wenn mir das Einkommen genommen wird, kann es mir gleichgültig sein, ob man mir das Eigenthum läßt. Mit der Annahme des § 1 des Entwurfes scheint man in die bisher imaginäre Weltperiode eintreten zu wollen, in der nach den Grundsätzen der Sozialdemokratie das Eigenthum durch den Staat vertheilt wird. (Bravo im Centrum.)

Abg. Petri: Es kommt mir nicht entfernt in den Sinn, mich auf die höhnischen und sarkastischen Bemerkungen des Vorredners einzulassen. Wir sind von dieser Seite seit Beginn der Bewegung daran gewöhnt, mit allem Haß, mit allem Abscheu, mit aller Verfolgung (Oho! im Centrum) behandelt zu werden. Gerade die Art und Weise, wie man von dieser Seite der Bewegung entgegengetreten ist, hat sie uns nur theurer gemacht. M. H.! Wir lehnen nicht nur, wie der Vorredner meinte, die Beschlüsse des Vaticanums ab, sondern auch alles dasjenige, was in Folge des Papalsystems in die katholische Kirche hineingekommen ist. (Hört! hört! im Centrum.) Die Listen, die der Vorredner kritisirte, beruhen auf den offiziellen Listen des Herrn Bischofs Reinkens und diese theils auf den Einzeichnungen, die bei den Vorständen der einzelnen altkatholischen Gemeinschaften, theils auf den Listen, die bei den staatlichen Behörden erfolgt sind. Es ist ja möglich, daß eine Differenz in diesen Listen mit den Angaben des Vorredners erscheint, deren Richtigkeit ich nicht in der Lage bin zu prüfen. Uebrigens zwingt mich der Vorredner leider wieder, hundertmal widerlegte Gründe nochmals zu widerlegen. Es ist das ja eine bekannte ultramontane Taktik, durch fortwährende derartige Wiederholungen und Agitationen das Volk in Aufregung zu erhalten, damit es keine Zeit gewinne, zur Besinnung zu kommen und selbst zu prüfen. Diese fortwährenden Wiederholungen bezwecken nur, das katholische Volk seine geistige Unselbstständigkeit vergessen zu machen. — In dem vorliegenden Streite innerhalb der katholischen Kirche handelt es sich lediglich um die rein faktische Frage, ob das Vaticanum, ein legitimes Concil gewesen ist. Wir haben behauptet und in einer großen Reihe von Schriften dargethan, daß das Vaticanum ein illegitimes gewesen ist und zwar illegitim durch seine Constituirung, seine mangelnde innere und äußere Freiheit. Abgesehen davon, daß der Papst die beiden Geschäftsordnungen vom 27. November 1869 und vom 22. Februar 1870 allein gegeben hat, hat er dieselben selbst gebrochen und unmittelbar nach dem 13. Juli den eigentlich entscheidenden Satz im Unfehlbarkeitsdogma, die Worte: ex sese, non autem ex consensu ecclesiae eingeschoben, ohne daß vorher eine Debatte darüber stattgefunden hat.

Das ist aber doch offenbar, daß, so lange die Legitimität eines Concils nicht feststeht, die Nichtanerkennung der auf einem solchen Concil gefaßten Beschlüsse nicht als Ketzerei betrachtet werden kann. Dies hat selbst der ehemalige Bischof von Paderborn anerkannt. Gleichwohl hat man die Altkatholiken von der Kirche ausgeschlossen und ihnen sogar das christliche Begräbniß verweigert. Daß die Altkatholiken aber vollberechtigte Mitglieder der katholischen Kirche sind, hat die Regierung, haben alle deutschen Gerichtshöfe anerkannt. Deshalb muß uns der Staat wenigstens einen Nießbrauch an dem vorhandenen Kirchenvermögen gewähren, uns gestatten, daß wir in unseren Gotteshäusern nach unserem Sinn und unserer Weise wieder unseren Gott verehren können. Allerdings betrachten Sie die Mitbenutzung der Kirche Seitens der Altkatholiken als ein Sacrilegium; Ihre Annahme ist aber falsch, wie ich Ihnen aus Ihren eigenen Autoritäten nachweisen kann. Ferraris sagt in seiner Bibliotheca catolica s. v. altare: „Kein Altar wird dadurch exsecrirt, daß Excommunicirte, Interdicirte und Degradirte an ihm celebrirt haben." Reiffenstiehl sagt in seinem jus canonicum universum in seinen Bestimmungen zu den Decretalen I., 16 Nr. 30: „Die Frage ist, ob Altäre consecrirt werden müssen, an welchen degradirte Priester celebrirt haben? Antwort: Nein, denn auf die vorliegende Frage antwortet der Papst in Capitel II. dieses Titels mit folgenden Worten: „Wir antworten, daß wir nicht glauben, daß deswegen die erwähnten Altäre consecrirt werden müssen." Der Grund ist, weil durch die Celebration eines Schismatikers oder degradirten Priesters Altäre weder polluirt noch exsecrirt werden (denn darüber besteht nirgends eine Rechtsvorschrift); daher brauchen sie nicht von Neuem benedicirt oder consecrirt zu werden; anders würde die frühere Consecration beeinträchtigt werden, welche noch fortdauert. Von dort wird in Kap. 20 dist. 1 de consecratione generell dasselbe gesagt, daß Kirchen — dasselbe gilt von Altären, priesterlichen Gewändern u. dergl. — nicht zu consecriren sind, außer in den im Rechte ausdrücklich bestimmten Fällen." Ich gebe Ihnen zu, es ist ein kirchenrechtlicher Grundsatz, daß Katholiken den von einem excommunicirten Priester vorgenommenen Functionen nicht beiwohnen und Excommunicirte von der Theilnahme an der Messe ausgeschlossen sein sollen. Wir wollen aber auch nicht gleichzeitig, sondern nach einander Messe halten. Dieser Einwand entspringt also nur aus Unverträglichkeit (Widerspruch im Centrum) oder, wenn Sie (zum Centrum) das nicht zugeben wollen, aus Angst vor dieser Minorität (Gelächter im Centrum), wozu Sie allerdings allen Grund haben.

Es gehören in der That noch Tausende zu uns, die sich nicht offen zu uns bekennen, aus dem einfachen Grunde, weil es ihnen gerade in Ermangelung des jetzt beantragten Gesetzes an dem erforderlichen Muthe gebricht. Auch in den Massen ist der Boden vollständig bereitet und über kurz oder lang wird die altkatholische Saat aufgehen. Unserem deutschen katholischen Volke werden die Schuppen schon von den Augen fallen, die Künste, mit welchen die Jesuiten diese falsche Lehre bei uns einzuführen suchen, werden nicht ewig vorhalten; man ist soweit gegangen, sogar Bibelstellen absichtlich zu fälschen. (Pfui! im Centrum.) In dem Katechismus für den Jugend- und Volksunterricht in der Erzdiözese Köln steht auf Seite 69 die Frage: „Von wem haben wir die Versicherung, daß das kirchliche Lehramt nicht irren kann?" Die Antwort ist: „Von Christus selbst, der uns die dreifache Verheißung gegeben hat." Für diese sind die bekannten Stellen Matth. 28, 20 und Johannes 14, 16 und 17 angeführt; in beiden Stellen kommt das μεθ' ὑμῶν vor, das, wie jeder Quartaner weiß, „bei euch", d. h. bei der Gemeinde bedeutet. In dem genannten Katechismus aber werden diese Worte mit „bei ihm" (dem Lehramte) übersetzt. Meinen Sie, daß das katholische Volk sich ewig mit solchen Fälschungen wird täuschen lassen? (Oho! im Centrum.) Ich will Ihnen überhaupt bei dieser Gelegenheit ein offenes und ehrliches Wort sagen. Sie sprechen so oft Ihr Bedauern aus über den Zwist und den Unfrieden in der katholischen Kirche und in unserm ganzen

Staate und Ihre Sehnsucht zum Frieden. M. H., Sie und nur Sie allein haben diesen Frieden in den Händen. Ich glaube es Ihnen, daß Sie sich aufrichtig dem Vatikanum unterworfen haben, aber ist eine derartige stille und stumme Resignation der rechte christliche Glaube? (Ja wohl! im Centrum). Oder wollen Sie vielleicht behaupten, daß Sie in der That von der inneren Wahrheit dieser vatikanischen Beschlüsse überzeugt sind, daß Sie mit der Kraft der Ueberzeugung daran hängen, mit welcher das Kind den Worten seiner Mutter lauscht? (Ja wohl! im Centrum.) Und wenn Sie mir das hundert Mal sagen, ich glaube es Ihnen nicht. Wenn Sie ernstlich den Frieden wollen, so helfen Sie uns die römischen Ketten abschütteln und die katholische Kirche reinigen. Treten Sie zu uns, dann wird der Friede mit einem Schlage in 24 Stunden hergestellt sein. (Bravo! links.)

Ab. Reichensperger: Die Altkatholiken verlangen, an den Rechten und Vortheilen, aber nicht an den Pflichten theilzunehmen, welche die Mitgliedschaft zu einer Gemeinschaft mit sich bringt. Abg. Petri hat als Grund für die geringe Macht und Zahl der Altkatholiken angeführt, daß, so lange dieser Entwurf nicht Gesetz sei, es vielen Katholiken an Muth fehle, aus der römisch-katholischen Kirche auszutreten. Thatsächlich haben es aber die Katholiken nicht an Muth fehlen lassen selbst gegenüber den schwierigsten Lagen, welche durch immer neue Maßnahmen der Regierung ihnen bereitet wurden. Dieser Entwurf enthält einen Eingriff in das Eigenthumsrecht der katholischen Gemeinden. Bisher stand das Eigenthum unter dem Schutze der Gerichte und die Frage, ob das Eigenthum durch Gesetz aberkannt werden dürfe, war noch nicht gemeinen Rechts. Die Bestimmung des § 1, wonach die Benutzung des kirchlichen Vermögens in denjenigen katholischen Kirchengemeinden im Verwaltungswege geordnet werden soll, aus welchen eine „erhebliche" Anzahl von Gemeinde-Mitgliedern einer altkatholischen Gemeinde beigetreten ist, giebt den Verwaltungsbehörden sehr viel Spielraum und deshalb wollten selbst Mitglieder der nationalliberalen Partei, daß man statt des unbestimmten Begriffs „erhebliche Anzahl" einen bestimmten Bruchtheil festsetze. Die Commission entschied sich nicht dafür, denn sonst hätte man entweder den Zweck des Entwurfs nicht erreicht oder einen Bruchtheil festsetzen müssen, der geradezu der Lächerlichkeit verfallen sein würde. Ein Normaltag, welcher für die Ermittelung der Zahl der Altkatholiken maßgebend sei, ist nicht festgesetzt und dadurch der Spielraum der Verwaltungs-Behörden noch mehr erweitert. Der Abg. Petri hat von Unverträglichkeiten, von Angst auf unserer Seite gesprochen; es handelt sich aber nicht um persönliche Gegensätze, sondern um Principien. Ueber die Art und das Maß der Neutralität der Regierung gegenüber den Altkatholiken will ich kein Wort verlieren; hat doch die Regierung durch Bewilligung einer beträchtlichen Summe „für einen neuen katholischen Bischof" ihre Stimmung genügend dokumentirt. Thatsächlich befinden sich die Altkatholiken nicht mehr innerhalb der katholischen Kirche. Das Dogma von dem unfehlbaren Lehramt des Papstes ist formell rite zu Stande gekommen, denn die neue Geschäftsordnung war keine Beeinträchtigung der Freiheit des Concils.

Spricht man hier etwa von Beeinträchtigung der Freiheit, wenn auf Grund der Geschäftsordnung der Schluß der Debatte herbeigeführt wird? Ob Abg. Petri den jüngsten Conzilbeschluß und überhaupt rite zu Stande gekommene Conzilbeschlüsse acceptirt, ist seine Sache; wenn er sie aber nicht anerkennt, so verletzt er die Bedingungen für die Angehörigkeit zu einer katholischen Gemeinde und steht auf dem protestantischen Standpunkte der subjectiven Individualität, der innerhalb der katholischen Kirche keinen Raum findet. Prof. Dove definirt in seiner Ausgabe des Richter'schen Lehrbuchs des Kirchenrechts die Kirche als die Gemeinschaft derjenigen, welche durch das Bekenntniß desselben Glaubens und den Gebrauch derselben Sacramente unter einem sichtbaren Oberhaupte, dem des Papstes vereinigt sind. Die Altkatholiken, die einen anderen Glauben haben, gehören also nicht zu der katholischen Kirche und wir wollen sie auch gar nicht in derselben festhalten. Die Reformatoren haben in ihrem Gegensatze zu dem Papalsystem neue Normen und eine neue Verfassung aufgestellt; so sollten auch die Altkatholiken offen bekennen, daß sie außerhalb der katholischen Kirche stehen. Diejenigen, welche vor 1870 die Lehre von der Infallibilität angezweifelt haben, sind aus der Kirchengemeinschaft deshalb nicht ausgeschlossen worden, weil die Lehre bis dahin dogmatisch noch nicht definirt war. Abweichungen von bestimmten Meinungen sind aber auch nach dem Landrecht keine dogmatischen Gegensätze. Früher wurde von einer protestantischen Minderheit der Grundsatz aufgestellt, daß man in Religionssachen per majora entscheiden solle. Jetzt ist die protestantische Majorität anderer Meinung und es ist hohe Zeit, daß sie von dem jetzt eingeschlagenen Wege wieder umkehrt.

Referent Wehrenpfennig: Der Grundsatz, daß in Religionssachen nicht per majora entschieden werden solle, ist ein ganz richtiger, und wenn es sich hier um Interna irgend einer Religionsgesellschaft handelte, würden wir uns damit nicht beschäftigen; es handelt sich aber nur um die Ordnung der Rechtsverhältnisse zweier Theile derselben Religionsgemeinschaft. Der Vorredner hat gemeint, dieses Gesetz verletze die Grundsätze des Patents von 1847; er wird wohl auf der linken Seite dieses Hauses wenig Freunde dieses Patents finden, welches ja der Entwickelung neuer Religionsgesellschaften hindernd entgegentreten sollte. Der Abg. v. Schorlemer-Alst hat von einer Fiction gesprochen, die der Commissionsbericht macht, diese Fiction ist gemacht vom Staate Preußen, von der Regierung und der Krone durch Anerkennung des Bischofs Reinkens, durch die beiden legislativen Factoren, diese Fiction ist aufrecht erhalten von dem obersten Gerichtshofe, vom Staate Baden und seinen Gerichtshöfen, von Hessen-Darmstadt, vom Professor von Pözl, der das bairische Gutachten abgefaßt hat. Mit dem Landrecht hat sich der Vorredner leicht abgefunden, indem er sagte, vor 1870 war die Unfehlbarkeit ein nicht fixirtes Dogma, sondern eine Schulmeinung, nach 1870 ist sie eine göttliche Wahrheit geworden. Wie sich eine Schulmeinung plötzlich in eine göttliche Wahrheit verwandeln kann, ist mir nicht ganz begreiflich. (Bewegung im Centrum) Ich will nur auf einige andere Paragraphen des Landrechts hinweisen, wonach keine Kirchen-Gesellschaft ihren Mitgliedern gegen ihre Ueberzeugung Glaubenssätze aufdrängen darf; wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung ein Streit entsteht, so entscheidet der Staat; das ist heute der Fall; wir als Gesetzgeber entscheiden den Streit, indem wir die Altkatholiken als einen Theil der Gesammtheit der katholischen Kirche anerkennen.

Wenn nun der Vorredner meinte. über Eigenthum erkennt man doch durch gerichtlichen Ausspruch, nicht durch Gesetz; es handelt sich aber doch nicht um Privatrechte, sondern um öffentliche Rechte, über die man nicht aburtheilen kann, bis sie nicht durch Gesetz geordnet sind. Wenn gegen die Mitbenutzung der Kirchen Glaubens- und Gewissensbedenken beständen, so müßte es allerdings bedenklich erscheinen, auf diesen Gesetzentwurf einzugehen. Daß dieser Fall nicht vorliegt, hat schon der Cultusminister bei der ersten Lesung nachgewiesen, indem er die Correspondenz mit dem Propst Namczanowski verlas; man hält die Mitbenutzunng nur für unpraktisch und unzweckmäßig, weil die Einfältigen zum Abfall verleitet werden könnten. Wenn uns übrigens vorgeworfen wird, wir führten den Socialismus ein, so muß ich bemerken, daß man denselben dann im 16. Jahrhundert in noch viel höherem Maße eingeführt hat. Ich bitte Sie den § 1 anzunehmen, gegen welchen übrigens in der Discussion kein Grund angeführt ist.

§ 1 wird darauf angenommen.

§ 2 lautet: „Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen ꝛc.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten verfügt werden. Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt. Ist der altkatholischen Gemeinheit die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu."

Abg. Windthorst (Meppen): Wenn ich gegen dieses Gesetz stimme, so thue ich es nicht, um dem Altkatholicismus die Möglichkeit zu entziehen, sich einen geordneten Gottesdienst zu verschaffen; wenn eine genügende Anzahl von Gemeindemitgliedern vorhanden ist, so haben sie, wie jede andere bedürftige Religionsgemeinschaft, einen Anspruch auf Staatsunterstützung. Aber was ist denn nun ein Mitglied der altkatholischen Kirchengemeinschaft? Der Altkatholicismus stammt nicht erst aus der Zeit nach der Verkündigung des vaticanischen Decretes, sondern datirt seinen Ursprung aus dem Jahre 1863 und war seiner Zeit nichts anderes als eine Filiale des Nationalvereins. (Gelächter.) Derselbe hatte im December 1863 hohe politische Ziele vor Augen und so wurde zu Frankfurt am 30. September das Programm des Protestantenvereins gemacht; am 2. October erschien das Manifest eines religiösen Reformvereins, der zu einem Zusammenwirken des religiösen Fortschritts aus den verschiedensten Confessionen aufforderte. Diese Sache wollte nicht gehen, man faßte sie also mehr confessionell an und gründete den Altkatholicismus, der dieselbe Bewegung in der katholischen Kirche darstellt, wie der Protestantenverein in der evangelischen. Die Schaar der Altkatholiken erhielt einen Zuzug von Professoren und anderen gelehrten Männern; die Herren kamen in München zusammen, verwarfen damals schon die Autorität der Concilien in Glaubenssachen . . . (Rufe: § 2! zur Sache!) Ich habe hier zu erörtern, wer gehört zur altkatholischen Gemeinschaft; ich kann den Begriff nicht finden. (Heiterkeit.) Man ging damals wie heute auch immer weiter zurück; die Herren werden heute auch noch bis auf die Bücher Mosis zurückgehen; auch diese werden noch abgethan werden, weil sie ja mit der Naturwissenschaft nicht recht übereinstimmen. Das Bekenntniß der Herren ist nirgends zu lesen, ein symbolisches Buch oder ein Katechismus existirt noch nicht. Und trotzdem will man ihnen Rechte einräumen, die noch niemals einer Secte eingeräumt sind. Die Aeußerungen des Abg. Petri beweisen aber, daß er viel weiter geht, als blos die vatecanischen Beschlüsse zu verwerfen.

Der Abg. Windthorst (Bielefeld hat gesagt, daß er zwar die Dogmen der katholischen Kirche kenne, aber nicht anerkenne; vielleicht gehört er jetzt auch schon zu den Altkatholiken (Abg. Petri: Ja!). Ich will doch abwarten, was der Abg. Windthorst selbst sagt; ich weiß nicht, ob der Abg. Petri sein Beichtvater ist. (Heiterkeit.) An welchem Kriterium soll der Cultusminister die Altkatholiken erkennen? Wie können die Herren behaupten, daß sie noch der römisch-katholischen Kirche angehören, deren Hauptprincip, den Primat des apostolischen Stuhles sie leugnen? die einen Bischof wählen, ohne davon in Rom auch nur eine Anzeige zu machen? Ich kann nur an die Worte erinnern, die Döllinger 1863 bei der damaligen altkatholischen Versammlung in München sprach: wenn man einer Kirche angehören wolle, müsse man sie auch in ihrem gegenwärtigen Bestande anerkennen. Jedenfalls aber werden Sie doch zugeben müssen, daß eine Gesellschaft selbst zu bestimmen hat, wer ihr angehört. Die Regierung hat den Entwurf nicht vorgelegt, sie hat es verstanden, ihn aus dem Hause heraus beantragen zu lassen; die Herren Regierungscommissare traten aber in der Commission so für den Entwurf ein, daß man sie wohl für die intellectuellen Urheber des Gesetzes halten konnte. Jetzt kommt das Gesetz aus dem Hause, das übt einen gewissen Druck. — Weiter will ich nichts sagen. So lange die Altkatholiken sich als Mitglieder des Hauses betrachten, welches sie verbrennen wollen, kann ihnen ein Mitgebrauch der Kirchen nicht eingeräumt werden; das würde nur zu einer ungeheuren Begriffsverwirrung führen; es kommt mir vor, als ob sie sich in Schafspelzen in unsere Heerde schleichen wollen, um, wenn sie drin sind, zu sehen, was sie können. Weil sie kein welteroberndes Princip haben, sondern nur in der Negation einig sind, weil sie nur Offiziere ohne Volk haben, soll ihnen die Regierung zu dem Volke helfen (Sehr gut! im Centrum) und die Regierung scheint sehr geneigt zu sein, die Aushebungscommission für die neuen Rekruten zu bilden. (Heiterkeit. Rufe zur Sache!)

Präsident v. Bennigsen: Ich glaube allerdings, daß der Redner bei der Sache ist; er spricht davon, daß er ein Kriterium für den Altkatholicismus nicht finden und unbekannten, nicht näher zu bestimmenden Leuten keine Rechte gewähren wolle.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich danke dem Herrn Präsidenten für die Erklärung; so deutlich hätte ich es nicht sagen können. Ich muß Sie also bitten, den § 2 abzulehnen, da der Minister kein Kriterium für die Altkatholiken hat.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Ich spreche dem Vorredner meinen Dank für die Mäßigung aus, deren er sich heute befleißigt hat; er wird daran erkennen, an welche Verleumdungen wir Altkatholiken gewöhnt sind. Er hat erklärt, er sei gern bereit, den Altkatholiken eine staatliche Unterstützung, wenn sie deren bedürfen, auszuwirken, aber wir fordern keine Gnade, sondern unser gutes Recht. Der Abgeordnete für Meppen hat dann gefragt, wie denn festgestellt werden sollte, wer Mitglied einer altkatholischen Gemeinde sei. Ich antworte ihm, daß er das nur uns überlassen möge. Das dafür erforderliche religiöse Glaubensbekenntniß ist ein Internum, das hier nicht zu erörtern werden braucht; was das politische Glaubensbekenntniß der Altkatholiken betrifft, so wollen sie keine Herrschaft des Papstes über Deutschland und keine Herrschaft der Unfehlbarkeit über die deutschen Gewissen. Den Vergleich mit dem National-Verein will ich mir gefallen lassen, ich hoffe, die altkatholische Bewegung wird einst gleiche Erfolge wie der National-Verein aufzuweisen haben; aber auch der Gleichstellung mit dem Protestanten-Verein haben wir uns nicht zu schämen. Wie jener stützen wir uns auf Vernunft und Wissenschaft zur Bekämpfung des Aberglaubens.

Heute sicherte Ihnen noch die Trägheit der Massen, die Organisation ihrer Priesterschaft, der unerhörte Terrorismus, den sie übt, und die Frauen, welche, unbeschadet aller sonstigen Vorzüge des schwächeren Geschlechts, Vernunftgründen weit weniger zugänglich sind, als wir Männer die Mehrheit, aber wir hoffen nicht für immer. Dieselben Gründe, welche uns zur Opposition gegen das Vaticanum veranlassen, nöthigen uns auch gegen das Tridentinum vorzugehen. (Aha! im Centrum.) Um dem Papste die Mehrheit in Trient zu sichern, wurde eine große Menge unbärtiger Prälaten — das ist ja jetzt Regel geworden — zu Bischöfen ernannt, die der kaiserliche Rath Sulpicius mit Dudelsäcken verglich, die erst mit Wind angefüllt werden müßten, ehe sie einen Ton von sich geben könnten. (Heiterkeit links.) Endlich hat uns der Abgeordnete für Meppen gefragt, ob wir denn die Bischöfe, z. B. den von Limburg, als solche anerkennten. Ich erwiderte ihm: Heute sind die Bischöfe allerdings in unseren Augen Ketzer, wir werden sie anerkennen, wenn sie wieder vernünftige Menschen sein werden. (Große Heiterkeit links.)

Referent Abg. Wehrenpfennig: Der Abgeordnete für Meppen hat nichts vorgebracht, was widerlegenswerth wäre, ich bitte um Annahme des Paragraphen 2.

Derselbe wird hierauf angenommen.

§ 3 lautet: Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2, Abs. 3, der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Hätte man gerecht sein wollen, so wäre es kein Hinderniß gewesen, auch die Pfründe zu theilen. Hätte der altkatholische Geistliche 10 Schäflein von Hundert, warum erhält er nicht 10 Procent des Einkommens? Aber man hat das nicht gethan, weil man eben eine Prämie auf den Abfall setzen wollte. Die Motive haben es für überflüssig gehalten, Bestimmungen darüber zu treffen, wie es zu halten ist, wenn ein altkatholischer Geistlicher wieder zum römisch-katholischen Glauben zurückkehrt, und ich bin neugierig, wie sich ein solcher Schritt in der Praxis machen wird.

Referent Abg. Wehrenpfennig: In der Commission und bei den Vertretern der Regierung herrschte Einigkeit darüber, daß er dann im Besitz seiner Pfründe bleibt.

§ 3 wird angenommen; ein vom Centrum um 4 Uhr gestellter Vertagungs-Antrag abgelehnt.

§ 4 lautet: An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen, wird der altkatholischen Gemeinschaft mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeinde-Mitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchen-Vorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Eine größere Ungerechtigkeit, als dieser Paragraph enthält, ist gar nicht denkbar. Eine Minderheit von 2—6 altkatholischen Mitgliedern wird natürlich erheblich genug sein, um denselben die Wohlthaten der §§ 1 und 2 zukommen zu lassen, sollten die Altkatholiken aber einmal die Mehrheit von einer Stimme haben, so wird sicher die katholische Minderheit nicht mehr erheblich sein. (Widerspruch links.) Das hängt lediglich vom Oberpräsidenten ab, und wer weiß, ob wir nicht einmal einen altkatholischen Oberpräsidenten haben werden? Ich ersehe aus dem Commissionsbericht, daß man, um die Stärke der Altkatholiken in einer Gemeinde festzustellen, eine geheime Abstimmung vorgeschlagen hatte — ein recht schönes Zeugniß für den Bekenntnißmuth der Altkatholiken.

Abg. v. Sybel: Ich hatte in der Commission anfangs eine öffentliche Abstimmung beantragt, weil ich es für eine unbillige Bevorzugung der vaticanisch-katholischen Kirche halte, ihr alle diejenigen zuzuzählen, die sich nur darum schweigend verhalten, weil ihnen der Altkatholicismus nicht weit genug geht. Diese sagen sich: ich kann nichts dafür, daß ich römisch-katholisch getauft bin, ich habe aber gar keine Veranlassung, aus meiner Passivität herauszutreten, um mein dogmatisches Einverständniß mit den Altkatholiken zu erklären. Die Zahl dieser Personen ist unter der gebildeten städtischen Bevölkerung sehr groß, und es ist ungerecht, sie auf Ihr Conto (zum Centrum) zu schreiben. Regierungsseitig wurde meinem Antrage widersprochen, weil Niemand zu einem Glaubensbekenntnisse gezwungen werden könnte, und als ich darauf erst die geheime Abstimmung vorschlug, auch diese Proposition für inacceptabel erklärt. Es blieb mir sonach nur übrig, von meinem Antrage Abstand zu nehmen. Dem Abg. Windthorst muß ich übrigens erwidern, daß der Altkatholicismus sich nicht lediglich negativ verhält. Hat derselbe auch keine Fühlung mit dem Protestanten-Verein erhalten, so doch um so mehr mit den russischen und anglikanischen Bischöfen. Der § 4 selbst ist die natürliche Parallele zu § 1, eine Ungerechtigkeit kann man nur mit Hülfe einer Verdächtigung des Oberpräsidenten herausfinden.

Referent Abg. Wehrenpfennig: Es ist wirklich haarsträubend, hier eine Ungerechtigkeit zu sehen. Ist die Zahl der Altkatholiken erheblich, so erhalten sie die in § 1 enthaltenen Rechte, und hört die Zahl der römisch-katholischen Mitglieder auf, erheblich zu sein, so erlöschen diese Rechte. Sollte ein Oberpräsident nach anderen Grundsätzen verfahren, so würden Sie das ganze Haus auf Ihrer Seite haben.

§ 4 wird angenommen und der vom Centrum wiederholte Vertagungsantrag abermals abgelehnt.

§ 5 lautet: Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien. Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofes und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

Abg. Windthorst (Meppen): Wir haben nach der Verfassung und durch die Geschichte einen unzweifelhaften Anspruch darauf, römisch-katholisch genannt zu werden, und wir müssen erwarten, daß die Regierung uns in diesem Titel, auf den wir hohen Werth legen, schützt. Ein Titel für die Altkatholiken soll noch erst erfunden werden; wählen Sie sich, welchen Sie wollen, aber auf diesen haben Sie kein Recht. Nach diesem Paragraphen würde es jeder kleinen Gesellschaft etwa von fünf Altkatholiken hier in Berlin möglich sein, für Geld Tausende von Einwohnern zu bestimmen, sich eine Zeit lang Altkatholiken zu nennen, mit der Liste dieser so Gewonnenen zum Cultusminister zu gehen und uns die Hedwigskirche zu nehmen. Es ist unerhört, daß man vom Staate verlangt, einer zusammengelaufenen Menge, die sich blos altkatholisch nennt, öffentliches Eigenthum zu bewilligen. Wir müssen verlangen, daß die Herren doch wenigstens ein festes und bestimmtes Merkmal und Symbol haben, woran man sie erkennen kann. Alles wird wieder durch diesen Paragraphen dem Belieben der Oberpräsidenten anheimgestellt. Die Oberpräsidenten in Preußen sind jetzt interconfessionelle Bischöfe geworden.

Berichterstatter erklärt, daß in diesem Paragraphen ausdrücklich nur von Mitgliedern die Rede sei, die der katholischen Kirchengemeinde angehören, daß somit die vom Vorredner gezogene Schlußfolge durchaus hinfällig sei.

§ 5 wird angenommen.

Desgleichen § 6: Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2—5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen. Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Vom Centrum werden wiederholt nach jedem Paragraphen Vertagungsanträge gestellt, die das Haus ablehnt.

§ 7 lautet: In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

Abg. v. Heeremann spricht unter großer Unruhe des Hauses gegen den Paragraph und wird, da er auf die Entstehung der altkatholischen Bewegung des Weiteren zurückgeht, schließlich vom Präsidenten zur Sache verwiesen.

§ 7 wird angenommen.

§ 8: Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen. Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

Abg. Hüffer: Es ist unzweifelhaft, daß das Vermögen, über welches in diesem ganzen Gesetze verfügt werden soll, der römisch-katholischen Kirche angehört. Die Altkatholiken halten sich selbst nicht mehr für Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, sie können daher rechtlich auch nicht Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sein. Mögen dieselben von dem Versuche abstehen, sich an dem Gute der römisch-katholischen Kirche zu vergreifen.

§ 8 und ebenso die Schlußbestimmung in § 9 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden hierauf angenommen.

Damit ist die zweite Berathung dieses Gesetzes erledigt. — Vor Schluß der Sitzung fragt Abgeordneter Windthorst (Meppen) den Präsidenten an, ob von der Cassirung der Wahl der beiden hohenzollernschen Abgeordneten der Regierung Mittheilung gemacht sei. Man pflege die Neuwahl solcher Wahlen in ganz unverantwortlicher Weise hinauszuziehen und zu verzögern. Der Präsident erwidert, daß noch an demselben Tage, an dem der Beschluß erfolgte, der Regierung die Mittheilung davon zugegangen sei.

Schluß 5 Uhr. Nächste Sitzung Dinstag 11 Uhr. (Wahl eines Mitgliedes der Centralcommission für die Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen an Stelle des verstorbenen Abg. Born und zweite Berathung des Gesetzes über die Schutzwaldungen).

Berlin, 3. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der Kaiser haben den Gemeinderath Meyer, Gutsbesitzer und Bierbrauer zu Ruffach im Bezirk Ober-Elsaß, zum ersten Beigeordneten dieser Gemeinde, und den Gemeinderath Christmann, Banquier und Gutsbesitzer zu Münster, in demselben Bezirk zum ersten Beigeordneten daselbst ernannt.

Se. Majestät der König hat den Grafen von Eltz auf Burg Eltz im Kreise Mayen zum Schloßhauptmann von Homburg ernannt.

Der Regierungs-Hauptkassen-Kassirer, Rechnungs-Rath Dewitz aus Marienwerder ist zum zweiten Kassirer der General-Staatskasse ernannt worden.

Dem Gastwirth C. Weißenborn zu Erfurt ist unter dem 30. April d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Kegelbahnen zum Aufstellen der Kegel und Zurückführen der Kugel auf drei Jahre ertheilt worden.

Berlin, 3. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] trafen heute früh 8¼ Uhr von Wiesbaden auf dem Potsdamer Bahnhofe hier ein und wurden daselbst durch Se. königliche Hoheit den Prinzen Friedrich Carl, den Commandanten General von Neumann und den Polizei-Präsidenten von Madai empfangen. Später hörten Se. Majestät die Vorträge der Hofmarschälle und empfingen den Commandeur der 19. Division, General-Lieutenant von Strubberg und den Oberst-Kämmerer Grafen Redern.

Um 1½ Uhr Nachmittags empfingen Allerhöchstdieselben den Besuch Ihrer königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Carl.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war vorgestern in dem dreihundertsten Sinfonie-Concert der königlichen Kapelle anwesend. Gestern wohnte Ihre Majestät dem Gottesdienste im Elisabeth-Krankenhause bei. (Reichsanz.)

Gewinn-Liste der 4. Classe 151. Königl. Preuß. Classen-Lotterie.
Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Friedrichstr. 168,
ohne Gewähr.

Bei der heute beendigten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

Der erste Hauptgewinn zu **450.000 M.** auf Nr. 13,186.

2 Gewinne zu **6000 M.** auf Nr. 12,903 und 47,333.

49 Gewinne zu **3000 M.** auf Nr. 260. 3740. 5104. 5391. 8540. 9259. 10,162. 12,890. 15,938. 18,620. 20,927. 21,001. 21,448. 21,608. 22,853. 23,355. 25,382. 25,668. 27,145. 27,648. 28,617. 28,949. 29,671. 30,601. 32,548. 34,732. 37,519. 41,238. 42,754. 43,396. 44,251. 46,429. 46,957. 48,038. 48,977. 54,033. 54,952. 63,284. 65,156. 68,245. 70,859. 76,118. 79,775. 82,635. 85,240. 86,841. 87,123. 91,961 und 93,336.

63 Gewinne zu **1500 M.** auf Nr. 442. 740. 4775. 8046. 8052. 8586. 8685. 9397. 10,547. 19,943. 21,016. 23,247. 24,684. 24,903. 25,753. 27,167. 29,149. 29,992. 30,468. 32,347. 32,943. 33,832. 37,706. 40,870. 42,242. 42,963. 44,535. 49,843. 53,931. 54,797. 55,617. 55,897. 58,636. 58,754. 59,904. 65,566. 66,435. 66,466. 66,797. 68,407. 69,078. 69,367. 69,689. 70,210. 70,548. 72,069. 73,209. 73,379. 74,402. 75,745. 76,138. 76,617. 76,713. 79,149. 85,222. 85,330. 85,489. 87,766. 88,107. 91,209. 91,371. 92,109 und 94,550.

77 Gewinne zu **600 M.** auf Nr. 135. 210. 337. 379. 718. 7944. 10,001. 10,600. 11,596. 11,801. 15,935. 16,760. 17,029. 17,307. 17,985. 18,042. 19,605. 20,035. 20,548. 20,609. 22,336. 22,534. 24,498. 25,543. 27,891. 28,169. 29,043. 29,240. 29,761. 30,436. 30,959. 31,467. 33,099. 35,118. 35,242. 37,712. 40,406. 42,478. 46,391. 47,428. 48,635. 48,757. 49,336. 49,825. 49,965. 51,298. 51,938. 52,123. 54,080. 54,448. 55,407. 56,019. 58,080. 62,156. 62,768. 65,673. 66,060. 68,055. 68,645. 69,211. 73,730. 75,302. 76,246. 76,395. 76,985. 77,926. 79,234. 82,403. 89,470. 89,617. 90,292. 91,366. 91,889. 93,341. 93,492. 94,442 und 94,860.

Gewinne zu 210 Mark. Nur die Gewinne zu 300 Mark sind in Parenthese. beigefügt.)

2. 67 (300). 73. 79 (300). 94. 223. 352. 86. 490. 538. 767. 93. 840. 42. 53. 996. 1075. 84. 154. 212. 43. 71. 86. 539 (300). 40. 41. 82. 611. 28. 56 (300). 74. 775. 909. 70. 2108 (300). 267. 393. 413. 77 (300). 515. 92. 98. 630. 31. 708. 27. 811. 44. 49. 933. 3067. 79. 109 (300). 212. 23. 345. 76. 438. 61. 512. 96. 644. 90. 714. 24. 46. 810. 29. 65. 79. 943. 48. 51. 63. 98. 4033. 35. 106. 28. 76. 87. 266. 328. 70 (300). 72. 79. 82. 85. 93. 415. 25. 42. 54. 527. 44. 54. 89. 622. 27. 93. 795. 856. 65. 98. 5019. 202. 23. 412. 41. 50. 578. 87. 98. 674. 701. 49. 804 (300). 61. 83. 903. 59. 6008. 49. 66. 103. 26. 86 (300). 233. 64. 410. 92 (300). 505. 666. 713. 23. 39. 55. 820. 55.

909 (300). 12. 20. 29. 92. 7029. 101. 247. 50. 54. 76. 90. 342. 407. 33. 95. 535. 80. 648. 737. 45. 51. 71. 873. 90. 929. 73. 8064. 135. 314. 439. 50. 501. 23. 69. 671 (300). 714. 24. 41. 869. 86. 9236. 91. 391. 495. 508. 32. 59. 64. 677. 80. 786 846. 51. 79. 952.

10,126. 67. 222. 96. 436. 49. 509. 25. 85. 655. 762. 819. 29. 41. 73. 974. 97. 11,062. 97. 127. 83. 219. 406. 505. 8. 43. 55. 728. 59. 810. 12,063. 70. 96. 112. 54. 73. 82. 86. 286. 91. 314. 21. 39. 89. 97. 477. 508. 11. 58. 732. 54. 816. 23. 933. 91. 13,001. 3. 20. 55. 76. 81. 87. 143. 73. 232. 52. 76. 351. 81 (300). 91. 417 (300). 36. 40. 676. 822 (300). 77. 993. 97 (300). 14,077. 419. 35. 71. 500. 53. 90. 659 (300). 809. 15,167. 84. 206. 77. 303. 16. 27. 67. 87. 582. 651. 56. 73. 98 (300). 99. 721. 66. 866. 16,020. 40. 45. 61. 163. 200. 80. 86 (300). 375. 407. 500. 5. 621. 24. 72. 779. 835. 48. 55. 67. 901. 45 (300). 17,029 (300). 75. 156. 78 (300). 392. 488. 514. 39. 605. 22. 39. 49. 72. 77. 97. 706. 26. 820. 45. 78. 87. 966. 18,043. 348. 49. 459. 518. 39. 46. 70. 708. 18. 42. 53. 91 (300). 852. 96. 932. 36. 19,090. 95. 136. 53. 60. 80. 213. 53. 318. 437. 710. 802. 936. 58.

20,016. 146 (300). 71. 217. 393. 407. 13. 76. 99. 663. 736. 71. 864. 79. 960. 21,004. 25. 39 (300). 95. 142 55. 246. 68. 320. 60. 486. 520. 22. 628. 50. 83. 754. 837 (300). 41. 49. 946. 87. 22,039. 44. 58. 122. 212. 16 (300). 420. 62. 524 (300). 63. 622. 793. 932. 39. 55. 23,019. 51. 56. 147. 49. 226. 65. 75. 78. 320 (300). 53. 421. 22. 36. 69 (300). 599. 683. 98. 779. 829. 958. 24,007 (300). 19. 127. 43 (300). 208. 312. 55. 77. 407. 12 (300). 29. 60 (300). 535. 54. 82. 688. 728. 32. 816. 952. 92. 25,020. 21. 40. 49. 205. 21. 26. 92. 344 (300). 64. 493. 509. 62. 72. 643. 54. 760. 94. 850 (300). 86. 919. 45. 53. 68. 91. 26,017 (300). 32. 41. 71. 83. 136 (300). 38. 364. 73. 494. 517. 623. 58. 724. 27. 812. 18. 936. 27,033. 44. 92. 104. 8 (300). 27. 79. 253. 514. 88 (300). 645. 82. 700. 35 (300). 83 (300). 804. 85. 903. 35. 52. 64. 28,032. 78. 82. 86. 93. 155. 73. 268. 418. 38. 87. 574. 90. 612. 715. 838. 86. 916. 26. 54. 29,082. 83. 165. 91. 268. 82. 347. 75. 423. 27. 74. 93. 516. 33. 49. 627. 34. 785. 824 (300). 75. 943.

30,014 (300). 106. 20. 92. 93. 96. 269. 542. 54. 715 (300). 22. 902. 37. 99. 31,052. 65. 76. 86. 89. 108. 13 (300). 65. 336. 516. 40. 54. 815. 64. 940 (300). 32,019. 83. 92. 141. 242. 56. 57. 59. 448. 71. 95. 831. 33,164. 67 (300). 73. 219. 25. 34. 51. 304. 59. 482. 562 (300). 605. 50 (300). 60. 78. 720. 24. 27. 59. 813. 20. 66. 82. 97. 964. 34,001. 65 (300). 87. 244. 371. 687. 745. 91. 959. 35,074. 87. 115. 24. 50. 240. 62. 78. 303. 6. 24. 25. 84. 402. 9. 17. 73. 89. 511. 43. 59. 764. 816. 56. 36,019. 32. 68. 85. 263. 65. 389. 470. 71. 621. 95. 704. 19. 70. 91. 826. 48. 87. 914. 17. 24. 37,006. 20. 37. 83. 178. 91. 93 (300.) 209. 18. 361. 457. 523. 73. 603. 57. 815. 86 (300). 946. 38,062. 77. 82. 141. 75. 386. 491. 512. 70. 628. 44. 46. 90. 758. 86. 914. 29. 44. 67. 93. 99. 39,011. 23. 43. 103. 207. 98. 322. 76. 437. 511. 26 (300). 608. 61. 748. 71. 98. 99. 810. 40. 52. 63. 65. 907. 10. 39. 60 (300).

40,049. 81. 97. 148. 269. 411. 88. 532. 46. 657. 85. 711. 13. 98. 816. 973. 78. 41,026. 48 (300). 52. 67. 115. 34. 76. 84. 205. 13. 78. 370. 464. 512. 23. 61. 66. 657. 710. 38 (300). 67. 77. 872. 904. 27. 35. 39. 81 (300). 84. 91. 42,101. 58. 90. 95. 98 (300). 205. 9. 54. 78. 354. 425. 61. 62. 82. 95. 552. 633. 64 (300). 715. 44. 823. 37. 940. 43,050. 77. 142. 87. 281. 301. 85. 471. 530. 79. 614. 723 (300). 819. 35 (300). 44,001. 39. 44 (300). 84. 89. 216. 95. 347. 411. 88 (300). 501. 712. 813 (300). 60. 913. 90. 45,065. 99. 131. 39. 55. 77. 85. 293. 314. 428. 544. 61. 62. 682 (300) 99. 754. 803. 14. 55. 63. 914. 48. 49. 46,011. 17. 50. 294 (300). 302. 436. 67. 88. 93. 501. 19. 38. 68. 697. 98. 887. 88. 93. 96. 942. 56. 79. 47,001. 41 (300). 148. 81. 273. 322. 38. 404. 87. 89. 523 (300). 75. 607. 703. 39 (300). 74. 88. 806. 17. 60. 73. 81. 914. 28. 35. 48,051. 94. 148. 218. 81. 316. 400. 1. 22. 41 (300). 64. 69. 90. 575. 633. 765. 805. 32. 56. 64. 49,212. 420. 521. 54. 64. 77. 601. 7. 81. 739. 49. 81. 812. 925. 47. 84.

50,020. 75. 122. 49. 83. 200. 316. 26. 89. 497. 553. 86. 99. 608. 731. 87. 99. 865. 921. 44. 51,128. 284. 382. 476. 579. 666. 95. 837. 90. 906. 47. 52,009. 51. 214. 18 (300). 64. 84. 318. 42. 51. 409. 27. 66. 89. 539. 41. 45. 50. 604. 10. 32. 36. 758. 808. 11. 39. 45. 99 (300). 53,016. 22. 52. 200. 4. 41. 374. 81. 473. 520. 66. 73. 635. 98. 706. 903. 80 (300). 54,058. 443. 55. 70. 550. 658 (300). 700. 94. 802. 73. 909. 55,001. 3. 214. 378. 90. 452 (300). 559. 647. 63. 83. 730. 63. 65. 82. 819. 51. 78. 927. 97. 56,046. 52. 191. 98. 322. 53. 89. 409 (300). 10. 63. 556. 60 (300). 645. 54. 57. 727. 58. 812. 57. 88. 906. 79. 91. 57,101. 18. 63. 67. 235. 90. 335. 44. 85. 87. 92. 429. 515. 30. 66. 633. 58. 761. 856. 25. 31. 40. 43. 74. 58,047. 151. 52. 77. 87. 215. 70. 302. 33. 505. 29. 58. 71. 678. 828. 31. 51. 91. 59,010. 41. 93. 108. 24. 200. 334. 84. 471. 508. 35. 624. 705. 33. 58. 850 (300). 65. 69. 902. 21. 31. 81 (300).

60,149. 87. 206. 42. 73. 97 (300). 402. 20. 38. 42. 61. 77. 535. 84. 626. 717. 829. 50. 99. 920. 29. 61,100. 64 (300). 97. 203. 57. 64. 70. 395. 98. 523. 85. 684. 830. 34. 75. 81. 936. 93 (300). 62,086. 611. 52. 82. 745. 804. 11. 57. 63. 85. 63,028. 79. 97. 144. 60. 97. 218. 65. 93. 359. 97. 525. 90. 688. 99. 783. 854. 993. 64,064. 84. 284. 98. 377. 451. 514. 697. 724. 79. 814 (300). 39. 972. 87. 65,023. 105. 75. 302 (300). 23. 468. 94. 96. 543. 77 (300). 80. 693. 820 (300). 50. 907. 16. 29. 66,001. 8. 16. 54. 61. 89. 114. 50 (300). 293. 402. 9. 701. 49. 828. 73. 80. 99. 912. 67,056. 229. 96. 97. 374. 84. 427. 44. 65. 657. 91. 705 (300). 9. 21. 28. 64. 848. 967 (300). 78. 87. 68,024. 122. 29. 52. 85. 228. 69. 411. 31. 500. 32. 35. 63. 655. 68. 84. 832. 42. 96. 69,046. 50. 67. 71. 147. 251. 69. 373. 75. 446. 62. 514. 43. 66. 88. 690. 716. 99. 861. 81. 96. 921 (300). 23.

70,033. 42. 79. 144. 60. 94. 287. 88. 306. 24. 44. 88. 93. 401. 657. 737. 818. 59 (300). 73. 903 (300). 26. 98. 71,062. 80. 153. 241. 89. 327. 431. 32 (300). 34. 40. 531. 613. 713. 812. 65 (300). 968. 95. 72,075. 76. 80. 116. 31. 74. 79. 200. 18. 49. 70. 72. 303. 31. 43. 414. 29 (300) 47. 69. 560. 86. 655. 59. 98. 811. 94. 930. 46. 99 (300). 73,009. 162. 87. 284. 301. 27. 39. 76. 84. 456. 65. 67. 73. 521. 645. 706. 42. 82. 861 (300). 930. 90. 74,039. 93. 113. 54. 84. 225. 74. 82. 445. 78. 79. 96. 572. 613. 28. 703. 20. 75. 843. 912. 76. 75,031. 43. 55. 89. 95. 117 (300). 47. 290. 313. 34. 57. 94. 497. 514. 64. 642. 85. 95. 822 (300). 38. 40. 41. 51. 59. 93. 999. 76,069 (300). 104. 218. 51. 321. 89. 405. 544. 61. 98. 777. 820. 65. 71. 72. 83. 921. 71. 77,039. 115. 38 (300). 84. 93. 211. 33. 47. 68. 77. 335. 414. 16. 87. 552. 54. 630 (300). 65. 78. 90. 757. 821. 85. 93 (300). 97. 78,089. 141. 52. 97. 251. 54. 341. 67 (300). 413. 20. 96. 507. 45. 66. 73. 747. 806. 31. 35. 76. 89. 79,038. 65. 313 (300). 422. 60. 504. 67 (300). 601. 6. 9. 29. 37. 59. 738. 820. 83.

80,073. 171. 73 (300). 75. 222. 76. 337. 37. 81 (300). 494. 529. 32. 710. 867. 81,005. 21. 22. 159 (300). 237. 45. 331. 74. 429. 500. 88. 627. 751. 68. 902. 47. 94. 82,029. 215. 62. 532 (300). 49. 601. 34. 82. 701. 800. 46 (300). 900. 53. 89. 83,001. 19. 22. 120 (300). 56. 256. 58. 60. 317 (300). 59. 407. 12. 588. 90. 655. 752. 82. 873. 97. 957. 84,046. 55. 209. 25. 54. 87. 410. 64. 65. 79. 517. 78. 80. 81. 95. 628. 52. 758. 857. 85,080. 93. 115. 202. 4. 357. 508. 637. 824. 906. 22. 81. 86,023. 26. 75. 107. 257. 471. 80. 95 (300). 616. 42. 724. 50. 78. 840. 953 (300). 91. 87,097 (300). 105. 19. 51. 65. 72 (300). 83. 263. 66. 300. 58. 84 (300). 483. 544. 618. 758. 62 (300). 91. 820 (300). 84. 88,059. 68. 91. 142. 63. 74. 250. 74. 307. 32. 43 (300). 73 (300). 97. 498. 512. 19. 40. 90. 813. 47. 55. 942. 89,040 (300). 289. 304. 5. 437. 58. 504. 48. 683.

90,075. 124. 46. 214. 363. 83. 472. 561. 65. 79. 99. 675. 728. 46. 59. 60. 811. 41. 91,075. 98. 105. 91. 99. 393. 413. 24. 38. 48. 526. 53. 678. 714. 95. 811. 22. 60. 959. 93. 92,038. 123. 34. 278. 93. 391. 585. 678. 721. 75. 93. 813. 30. 40. 44. 86 (300). 95. 93,126. 285. 417. 44. 45. 63. 74. 534. 51. 63. 617. 52. 706. 68. 801. 49. 52. 918. 54. 65. 94,035. 92. 107. 20. 28. 49. 57. 309. 65. 97 (300). 423. 54. 691 (300). 809. 70.

⊙ **Berlin**, 3. Mai. [Die letzten kirchlich-staatlichen Maßregeln.] Nachdem nunmehr der Gesetzentwurf über die Aufhebung der Klöster zur Vorlage gelangt ist, wird es nicht überflüssig sein, gegenüber den mannichfachen Gerichten über den Gang der Vorverhandlungen noch einige bestimmtere Daten festzustellen. Den Ausgangspunkt bildete bekanntlich die päpstliche Encyclica vom Februar. In Folge derselben wurde im Staatsministerium die Nothwendigkeit erkannt, näher zu erwägen, welche Maßregeln zur weiteren Sicherung der Staatsinteressen nothwendig und noch während der jetzigen Session durchzuführen seien. Die nächste Maßregel war der Entwurf des Sperr- oder Brotkorbgesetzes. Der Cultusminister übernahm es aber, dem Staatsministerium nach weiterer Erwägung Vortrag über die ferner noch zu ergreifenden legislativen Maßregeln zu halten. In einem umfassenden Votum vom 3. April erörterte Minister Falk die verschiedenen in's Auge zu fassenden Gegenstände, erklärte für besonders dringlich die Aufhebung der Klöster und Congregationen und gab als Anhalt für die Beurtheilung des Projects und behufs vorläufiger Beschlußfassung eine Skizze des etwaigen Gesetzentwurfs. Wenige Tage darauf fand eine Berathung des Staatsministeriums darüber beim Fürsten Bismarck in welcher die Erörterung sich zunächst gleichfalls auf den ganzen Zusammenhang der zu ergreifenden Maßregeln erstreckte und aus welcher als nächstes Ergebniß der Entschluß zur vorgängigen Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18 hervorging, daneben auch die vorläufige Zustimmung zu dem Vorschlage in Betreff der Klöster. Der Beschluß wegen der Aufhebung der Verfassungsartikel wurde sofort formulirt, der Sanction des Kaisers unterbreitet und auf Grund derselben unverweilt vor den Landtag gebracht. In Betreff des Klostergesetzes fiel dem Cultusminister die Aufgabe zu, den Entwurf unter Berücksichtigung der im Staatsministerium dabei geltend gemachten Gesichtspunkte weiter auszuarbeiten. Der formulirte Entwurf gelangte am Freitag den 16. April im Staatsministerium zur weiteren Besprechung und Annahme und wurde am Sonnabend den 17. dem Kaiser vorgelegt, unmittelbar vor der Abreise nach Wiesbaden. Wenige Tage darauf erfolgte eine Ordre, durch welche der Kaiser noch gewisse nähere thatsächliche Angaben, namentlich in Betreff der der Krankenpflege und Wohlthätigkeit gewidmeten Frauenklöster verlangt. Am 23. April trat das Staatsministerium erneut in Berathung und am 24. ging der weitere Bericht nach Wiesbaden ab. Am 29. erfolgte die Allerhöchste Ermächtigung zur Vorlegung des Entwurfes unter geringen Modificationen in Bezug auf die Fristen für die dem Unterricht gewidmeten Orden. Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß von einer Verzögerung der Sache an keiner betheiligten Stelle die Rede gewesen ist. Es ist allerdings richtig, daß die auch schon vom Staatsministerium zur Geltung gebrachten Rücksichten auf das theilweise sehr wohlthätige Wirken der Frauenklöster bei Sr. Majestät noch ganz besondere Beachtung und eingehende Würdigung fanden und es ist eben in dieser Beziehung noch eine Modification des Entwurfes vom Kaiser gewünscht und vom Staatsministerium kurzhin vollzogen worden, durch welche aber die principielle Bedeutung und voraussichtliche Wirkung des Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

[Die nächste Sitzung des Herrenhauses] findet am Freitag, den 7. Mai, Mittags 12 Uhr, statt. Auf der Tagesordnung steht u. A. die erste Berathung und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung: a) des Gesetzentwurfs über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchen-Gemeinden; b) des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

[Entgleisung.] Der fahrplanmäßig in Berlin um 7 Uhr 3 M. Morgens ankommende Personenzug der königlichen Ostbahn erlitt am 2. d. M. eine Verspätung von 15 Minuten in Folge einer beim Rangiren auf Station Landsberg stattgehabten Entgleisung von 2 Wagen, wodurch das eine Geleise zeitweise gesperrt wurde.

Posen, 3. Mai. [Der als muthmaßlicher Excommunicator verhaftete] Neopresbyter Roman Göbel gehört zu den nach Erlaß der Maigesetze geweihten Geistlichen und ist schon ein Mal wegen gesetzwidriger Ausübung geistlicher Amtshandlungen in der Kirche in Brodnica, einem der Chlapowski'schen Familie gehörenden Gute, bestraft worden. Göbel hält sich in Szoldry bei Czempin, das ebenfalls Herrn von Chlapowski gehört, auf, wo er muthmaßlich die Functionen eines Hauskaplans ausübt und von wo er Ausflüge nach Rutki bei Samter, wo eine Schwester des Herrn von Chlapowski, Madame Mankowska wohnt, machte. Auch in Rutki soll Göbel geistliche Amtshandlungen verrichtet haben und dürfte er deswegen zur Verantwortung gezogen werden. Ueberhaupt scheint es, daß unsere polnischen Aristokratenfamilien, besonders diejenigen, welche mit der Chlapowski'schen verwandt oder befreundet sind, die renitenten jungen Geistlichen unterhalten und sie in ihren Agitationen unterstützen. Herr Göbel, den wir bei seiner Ankunft auf dem hiesigen Central-Bahnhofe gesehen haben, ist ein stattlicher, junger Mann. Noch muß bemerkt werden, daß das Dorf Rutki nicht weit von Kwilcz liegt. (Ostd. Z.)

Dortmund, 2. Mai. [Das sogenannte „Brodkorbgesetz",] welches mit seiner Publication auch sofort in Kraft getreten ist, hat von Seiten der Verwaltungsbehörden prompteste Ausführung gefunden. Die Anweisung an die Zahlstellen, die staatlichen Bezüge fortan zurückzuhalten, ist z. B. in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden — wahrscheinlich also auch in den übrigen — bereits am Dinstag ergangen, da schon alles Erforderliche fertig gestellt war. Der am Montag Abend ausgegebene „Staats-Anzeiger" hatte das Gesetz veröffentlicht.

München, 3. Mai. [Die Königliche Bank] in Nürnberg hat sicherem Vernehmen nach, beschlossen, in München eine Filiale zu errichten.

Provinzial-Zeitung.

□ **Breslau**, 2. Mai. [Stiftungsfest des Frauen-Bildungsvereins zur Förderung der Erwerbsfähigkeit.] Mit Ende vorigen Monats war auch die Zeit wiedergekommen, wo unser Verein sein 10. Stiftungsfest durch eine in seinem Geist, als Soiré gestaltete Zusammenkunft, wozu Mitglieder, Gönner und Freunde der von dem Verein geförderten und getragenen Ideen in das Liebich'sche Concertlocal eingeladen waren und sich zum großen Theil auch eingefunden hatten. Das Fest begann gegen 2 Uhr mit einer von Dr. G. Karpeles gehaltenen Festrede. Im Verlaufe des Vortrages hob der Redner zwei dem Verein durch Geist und That verbundene Personen hervor, die in diesem Frühjahr ihrem wirkungsreichen Leben durch den Tod entrissen worden seien. Frl. Anna Seifert, ein thätiges, anspruchsloses und allseitig beliebtes Mitglied des Ausschusses und Herr Redacteur Theodor Oelsner, ein warmer Freund und Förderer der Frauen-Rechte und Frauen-Arbeit, der diese Ideen in der Presse stets würdig und entschieden vertreten habe und stets in gutem Andenken leben und dem die Lebenden nachstreben werden. Nach einigen Betrachtuugen des weiblichen Gemüthes, schloß Hr. Dr. Karpeles mit den Worten: „Ein Blick in's Innere einer Frauenseele, sei ein Blick in's Himmelreich!" seinen, mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag. Demselben folgte in ununterbrochener Reihe die auf dem Programm angekündigten Musikstücke der Fräulein Rosa und Bianca Thiel, Frau Karfunkelstein, Frl. Franziska Lewy, mit welchen die Declamationen Frl. Widmann, Frl. Bland und Herrn Meery und die musikalischen Productionen der Herren Th. Ehrlich, C. Frank und Pangritz abwechselten, von den Mitgliedern des Vereins den Abend zu einem genußreichen zu gestalten. Das schöne Instrument, auf dem sie ihre Leistungen zur Geltung brachten, ist aus der Lichtenberg'schen Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung.

Breslau, 4. Mai. Angekommen: S. Durchlaucht Friedr. Wilhelm Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Generallieut. und General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Kaisers aus Schloß Koschentin. Ihre Durchl. Frau Prinzessin zu Hohenlohe-Ingelfingen aus Schloß Koschentin. (Frdbl.)

** [Kunstausstellung.] Nächsten Sonntag, den 9. ds., wird in den Rämen der vaterländischen Gesellschaft, Blücherplatz im alten Börsengebäude, die große Kunstausstellung seitens des schlesischen Kunstvereins eröffnet, worauf wir um so lieber aufmerksam machen, als in diesem Jahre eine große Anzahl höchst werthvoller Gemälde dem kunstliebenden Publikum zugänglich gemacht werden; von den hervorragenderen Bildern nennen wir eine Saujagd von J. C. Körner, unsere Helden von H. Sondermann, Patrizierkinder von Strionski, verschiedene Landschaften von Max Schmidt, R. Meyerheim, E. Schleich, A. Dreßler, Stoweroffski u. s. w. Das ungetheilteste Interesse dürften König Geiserich führt die Kaiserin Eudoxia und ihre Kinder aus dem geplünderten Rom von F. Spangenberg, Ermordung Wilhelm von Oraniens von Lindenschmitt, beim Notar von W. Sohn, aus dem 1870/71er Feldzuge von Kolitz, die erste Tanzstunde von W. Bautier, die Odaliske von Gustav Richter in Anspruch nehmen, sämmtlich Werke von Malern ersten Ranges.

\+ [Lotterie.] Bei der gestrigen beendeten Ziehung der 4. Klasse kgl. preußischen 151. Klassen-Lotterie fiel der Hauptgewinn von 450,000 Mark auf Nr. 13,186 in die Collecte von Reimbold nach Köln.

μ [Geburten und Mortalität.] Im Laufe der letztverflossenen Woche sind hierorts polizeilich angemeldet worden: Als geboren 102 Kinder männlichen und 93 Kinder weiblichen Geschlechts, zusammen 195 Kinder, wovon 29 außerehelich; als gestorben 76 männliche und 65 weibliche, zusammen 141 Personen incl. 9 todtgeborener Kinder.

⊙ **Zobten a. B.**, 3. Mai. [Altkatholischer Gottesdienst.] Gestern Vormittag 11 Uhr hielt Professor Dr. Weber aus Breslau in der freundlichen evangelischen Kirche, deren Mitbenutzung den hiesigen Altkatholiken in anerkennenswerther Weise gestattet worden ist, den ersten altkatholischen Gottesdienst ab. Die Predigt wirkte sichtlich tiefergreifend auf die zahlreichen, zum Theil Meilenweit herbeigeströmten Zuhörer. Eine Anzahl Mitglieder empfing das Abendmahl; nach dem Gottesdienst fand auch eine Taufe statt. — Der Kirchengesang wurde durch den evangelischen Kantor in vorzüglicher Weise ausgeführt. — Die erforderlichen Kirchengeräthe sind durch allseitige Opferwilligkeit in würdigster Ausstattung bereits vollständig beschafft. — Der nächste Gottesdienst wird voraussichtlich an einem der ersten Sonntage nach Pfingsten stattfinden.

—r. **Namslau**, 3. Mai. [Ehrenhaftigkeit eines Lehrers.] Im Monat Februar d. J. hatte der katholische Lehrer und Organist Dirbach in Proschau, hiesigen Kreises, dem Landrath Salice Contessa hierselbst ein für die königl. Regierung bestimmtes Prememoria übergeben, in welchem er über seine geistlichen Vorgesetzten Beschwerde führte. Dirbach hatte dem Referenten gegen dessen Ehrenwort, darüber zu schweigen, Einsicht in diese Beschwerde gestattet und weil Referent der Ansicht war, daß, wenn diese Beschwerde Erfolg haben und nicht etwa ein Schlag ins Wasser sein solle, die Gründe dieser Beschwerde der Oeffentlichkeit zu übergeben seien, wendete er sich im Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit und Discretion des p. Dirbach schriftlich an den letzteren, theilte ihm seine Ansicht mit und indem er unumwunden sich dahin äußerte: daß er sich gar nicht wundern würde, wenn Regierungs-Schulrath Jüttner diese Beschwerde im Interesse der geistlichen Vorgesetzten des 2c. Dirbach zurückhalten würde, — bat Ref. den 2c. D., ihm die Beschwerde abschriftlich auszuhändigen und die Genehmigung zu deren Veröffentlichung zu ertheilen. D. lehnte dies entschieden ab. Nachdem jedoch diese Beschwerde in Nr. 10 der „Schlesischen Schulzeitung" abgedruckt erschienen war, hatte Ref. keine Ursache mehr, an dem gegebenen Ehrenworte festzuhalten, und er veranlaßte daher nicht nur in Nr. 119 der „Breslauer Zeitung" die fast wörtliche Wiedergabe dieser interessanten Beschwerde, er sandte auch unterm 16. März d. J. ein Exemplar dieser Zeitungsnummer an den Herrn Cultusminister mit dem Ersuchen, davon Kenntniß zu nehmen, welche Zustände hier noch herrschen, und fügte hinzu, daß in Folge dieser Beschwerde durch den hiesigen Landrath im Auftrage der Regierung zwar eine Vernehmung des Lehrer D. stattgefunden habe. daß aber vom hiesigen Landrath, sowie von dem katholischen Regierungs-Schulrath Jüttner in Breslau eine gründliche Erörterung und Erledigung dieser Angelegenheit vorläufig noch zu erwarten bleibe. — Dem p. D., der nebst mehreren Schulkindern wegen dieser Beschwerde im hiesigen Landraths-Amte wiederholt vernommen worden ist, scheint man hierbei etwas stark zu Leibe gegangen zu sein und möglicher Weise, um sich rechtfertigen oder seine Beschwerde zurück ziehen zu können, hat er mit Beiseitesetzung jeder Discretion die vom Ref. empfangenen vertraulichen Briefe dem Landrath ausgehändigt, der sie seinerseits natürlich sofort der Regierung unterbreitet hat. Welchen Verlauf diese Angelegenheit nehmen wird, ist dem Ref. allerdings noch unbekannt; doch hat es fast den Anschein, als ob man in Berlin im Cultusministerium bezüglich des Regierungs-Schulraths Jüttner mit dem Referenten ganz gleicher Ansicht sei, denn nur dadurch läßt sich dessen Beurlaubung auf unbestimmte Zeit erklären. 2c. Jüttner war übrigens derjenige Regierungsschulrath, der dem „staatsfreundlichen" Lehrer und Organisten Piontek in Schwirz die ihm zugedachte Lehrerstelle an einem Seminar darum nicht übertragen zu können vermeinte, weil P's. Frau (beiläufig gesagt: die Tochter seines Vorgängers), vom „Dorfe" sei und sich in einer „Stadt" nicht glücklich fühlen würde."

(**Notizen aus der Provinz.**) * Görlitz. Der hies. „Anz." nannte neulich verschiedene Personen, welche Seitens des hiesigen Magistrats Einladungen zur diesjährigen Auerhahnbalz erhalten haben. Jetzt ist er in der Lage, mittheilen zu können, daß von den Geladenen bereits mehrere das Glück gehabt, einen Hahn zu schießen. Es sind dies der Herr Oberpräsident von Schlesien und ein Oberpräsidialrath (Beide an demselben Tage), der Landforstmeister Herr Ulrici, der schwedische Viceconsul, der Stadtverordnetenvorsteher Herr Halberstadt und der Kreisgerichtsrath Herr Bock.

\+ Groß-Glogau. Wie der „N. Anz." meldet, ist die hiesige königliche Kreis-Steuer-Kasse angewiesen worden, die Zahlungen aus Staatsmitteln an katholische Geistliche resp. Kirchencollegien einzustellen. Aus der hiesigen Kreis-Steuer-Kasse erhält nur die Domkirchkasse 400 Thlr. vierteljährlich, sie hat diesen Betrag am 1. April bereits erhalten, er ist sonach am 1. Juli fällig, sie wird ihn aber dann nicht mehr erhalten.

△ Oels. Das Meteor ist auch hier beobachtet worden. (S. im gestr. Mittagbl. Namslau). Am Sonnabend Abend um ½10 Uhr wurde am östlichen Horizonte, von Norden nach Süden zu verlaufend, ein Meteor wahrgenommen. Ein heller, bläulicher Lichtschein erhellte auf einige Secunden die Erde.

Berlin, 3. Mai. Die Speculation enthielt sich auch heute größtentheils jeglicher Thätigkeit und erst zum Schluß konnte das Geschäft eine gewisse Regsamkeit gewinnen. Die Börse, anfänglich in ganz indifferenter Haltung, verfiel später in eine allgemeine Verstimmung, die bei der Geringfügigkeit der Transactionen und bei dem Mangel an jeder Gegenströmung einen ziemlich intensiven Charakter annahm. Die Ermattung muß in erster Linie von den schweren rheinisch-westfälischen Eisenbahnen hergeleitet werden. Das Gewinn-Resultat der Köln-Mindener Eisenbahn, das neuesten Nachrichten zufolge eine Dividende von 6⁹⁄₂₀ Procent gestatten würde, hätte wohl befriedigt, wenn man nicht wegen des Erträgnisses im laufenden Jahre Besorgnisse hegte. Noch verstimmender wirkte das Factum, daß die Direction der Rheinischen Eisenbahn auf der zum 8. Juni anberaumten General-Versammlung mit einer neuen Creditforderung zum Bau einiger Ergänzungsstrecken auftreten werde. Der Geldbedarf wird, obgleich der eigentliche Streckenbau keine übermäßig hohen Anlage-Kosten verursachen dürfte, doch nicht ganz gering bleiben, da in das Project die Herstellung einer festen Rheinbrücke aufgenommen worden ist. In Folge der Verstimmung gingen die Course sämmtlicher Speculationspapiere zurück und stockte auf anderen Gebieten der Verkehr mehr als je. Die internationalen Speculationswerthe hatten schon bei Eröffnung der Börse eine Courseinbuße erlitten; besonders zeigten sich Oesterr. Creditactien matt, doch blieb der Gesammtrückgang, mit dem sie aus dem heutigen Verkehr hervorgingen, nur von unbedeutender Ausdehnung, da Angebot und Nachfrage mit gleicher Zurückhaltung oder gleicher Zaghaftigkeit auftraten. Lomb. und Franz. behaupteten sich besser, wurden aber ebenso wenig umgesetzt. Die localen Speculations-Effecten waren wenig fest, Disc.-Command. Anfangs sehr ruhig, zum Schluß plötzlich ermattend 165,10, ult. 165½—163¾—164, Dortm. Union 21,10, ult. 21,25—21,10, Laurah. 102,75, ult. 103—103½—102½. Oesterr. Nebenb. blieben geschäftslos, Galiz. waren in Folge der starken Mindereinnahme von 120,000 fl. offerirt und weichend, Oesterreichische Nordwestbahn fand wenig Beachtung. In ausländischen Staatsanleihen ging fast nichts um, und blieben die Course meist unverändert. Preußische Fonds fest, aber ebenso wie andere Deutsche Staatspapiere sehr ruhig. Auch das Prioritätengeschäft hatte an Regsamkeit eingebüßt, einheimische Devisen waren recht fest, 5%ige bevorzugter. Auf dem Eisenbahnactienmarkte herrschte eine gedrückte Stimmung, unter welcher fast das gesammte Coursniveau sich niedriger stellte. Von leichten Bahnen waren Mastrichter belebter und Brest-Grajewo zeichneten sich durch große Festigkeit aus. Bankactien sehr ruhig und ohne eigentliche Tendenz; auch Industriepapiere betheiligten sich nur in sehr geringem Maße am Verkehr. Neptun belebt und anziehend, Wäsemann fest und steigend, Union Webers rege. Bergwerke zum Theil fest. Um 2½ Uhr: Schwach. Credit 425,50, Lombarden 253, Franzos. 542½, Disconto-Comm. 163, Dortm. Union 21, Laurahütte 102,76. (Bank- u. H. Z.)

Wien, 3. Mai. [Die Einnahmen der franz.-österr. Staatsbahn] betrugen in der Woche vom 23. bis zum 29. April 501,041 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 25,150 Fl.

Wien, 3. Mai. [Die Einnahmen der Karl-Ludwigsbahn]

betrugen in der Woche vom 23. bis zum 29. April 153,432 Fl., gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Minder-Einnahme von 119,930 Fl.

Berliner Börse vom 3. Mai 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	174,90 bz
do. do.	2 M.	3½	173,90 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	— —
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3½	20.43,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,70 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	278,80 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	280,80 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183,65 bz
do. do.	2 M.	4½	182,35 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,60–70 bB
do. 4%ige.	4	98,70 bz
Staats-Schuldscheine.	3½	99,80 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,10 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,20 G
Pfandbr. Pommersche	3½	86,50 bz
Pfandbr. Posensche	4	94,50 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	85,10 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	97,75 bz
Rentenbriefe. Pommersche	4	97,60 bz
Rentenbriefe. Posensche	4	96,60 bz
Rentenbriefe. Preussische	4	97,10 bz
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	97,25 bz
Rentenbriefe. Sächsische	4	97,75 bz
Rentenbriefe. Schlesische	4	97,20 B
Badische Präm.-Anl.	4	118,50 G
Baierische 4% Anleihe	4	118,25 bz
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	108,50 bzG

Kurh. 40 Thlr.-Loose 237,75 bz
Badische 35 Fl.-Loose 123,40 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,60 bz
Oldenburger Loose 132,00 B

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,80 bB
Ducaten 9,60 G	Oest. Bkn. 184,00 bz
Sover. 20,53 G	do. Silbergld. 189,65 G
Napoleons 16,37 bzG	do. ¼-Guld. 189,65 b
Imperials 16,82 G	Russ. Bkn. 281,80 bz
Dollars 4,20 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	103 B
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 bz
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,50 bz
Unkünd. do. (1872)	5	103,00 bz
do. rückbz. à 110	5	107,00 bz
do. do. do.	4½	100,40 bzG
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	103 G
do. III. Em. do.	5	101 G
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,90 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	105,00 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	111,00 bz
do. do. II. Em.	5	107,70 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	103,75 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,70 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	103,25 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	59 bz
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	88,40 G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	101 B
do. do.	4½	95 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	—

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	68,90 bzB
do. Papierrente	4⅕	64,60 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	112,25 bz
do. Lott.-Anl. v. 60	5	117,50 bzB
do. Credit-Loose	—	355,50 bz
do. 64er Loose	—	307,50 B
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	180,40 bzB
do. do. 1866	5	174 bzG
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	92,10 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	88,40 G
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	84,00 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	70,30 B
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,10 bzB
do. do. p. 1885	6	102,40 bz
do. 5% Anleihe	5	99,30 bzG
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	— —
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,10 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	84.50 etbzB
Rumänische Anleihe	8	105,30 bz
Türkische Anleihe	5	43,30 G
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	76,60 bz

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,25 bz
Türken-Loose 102,20 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	100,50 B
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84,50 bzG
do. do. VI.	4½	98,50 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	103,00 G
Berlin-Görlitz	5	103,25 B
do.	4½	95,50 G
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. G.	4½	95,50 G
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	— — K94,30
Cöln-Minden III.	4	91,50 G (bG
do. do.	4½	— —
do. IV.	4	92,75 bzG
do. V.	4	91,75 bzB
Halle-Sorau-Guben	5	89,50 B
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	95,60 G
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	95,60 G
do. do. III. Ser.	4	95,60 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	92,50 G
do. E.	3½	85,25 B
do. F.	4½	100,50 B
do. G.	4½	99,00 G
do. H.	4½	101,75 bzB
do.	5	103,50 bz
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,40 bz
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	— —
do. Stargard-Posen.	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	80 B
Ostpreuss. Südbahn	5	102,70 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,50 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	— —
Dux-Bodenbach	5	70,60 etbzG
do. II. Emission.	5	57,20 bzG
Prag-Dux	fr.	33,60 B
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	93,40 G
do. do. neue	5	91,90 G
Kaschau-Oderberg	5	76,20 bz
Ung. Nordostbahn	5	65,00 bzG
Ung. Ostbahn	5	62,00 etbzG
Lemberg-Czernowitz	5	73,00 bzG
do. do. II.	5	77,50 bzG
do. do. III.	5	70,50 bzG
Mährische Grenzbahn	5	70,00 etbzB
Mähr.-Schl. Centralbahn	fr.	27,50 bz
do. neue	fr.	— —
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	83,00 bzB
Oesterr.-Französische	3	322,70 bzB
do. do. neue	3	316,70 bzG
do. südl. Staatsbahn	3	256,60 bzG
do. neue	3	256,30 bzG
do. Obligationen	5	86,40 bzG
Warschau-Wien II.	5	100,20 bz
do. III.	5	99 bz
do. IV.	5	99 bz 99,25B

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	—	4	29,50 bzG
Berg.-Märkische	3	—	4	87,75-25 bz
Berlin-Anhalt	16	8½	4	112,10 bzG
do. Dresden	5	5	5	48 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	54,50 bz
Berlin-Hamburg.	10	12½	4	184 G
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	3,90 bz
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	70 bz
Berlin-Stettin	10¾	9¹¹⁄₁₂	4	134,10 bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	88,75 bz
Breslau-Freib.	8	7½	4	82 bzB
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8¼	—	4	112,75-10,50 b
do. neue	5	5	5	106,75 bzG
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	27,25 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	106,50-6 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	19,10 bzB
Hannover-Altenb.	0	0	4	19,90 bzG
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	59,50 bzG
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	64 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	178,75 bzB
Märk.-Posener	0	0	4	23,75 bz
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	75,90 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	217 bzG
do. Lit. B.	4	4	4	92,40 bzB
Mainz-Ludwigsh.	9	6	4	110 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,25 B
Oberschl. A. C. D.	13⅝	12	3½	141,90 bz
do. B.	13⅝	12	3½	130,10 bz
do. E.	—	—	3½	134 G
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	544-42 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	279,50 B
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	253-50-53 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	44,30 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	4	113 bzG
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	66,50 B
Rheinische	9	—	4	117.25-14,75 b
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	19,90 bz
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	35 bzG
Schweiz Westbahn	1⅗	—	4	15,70 bz
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	100,60 G
Thüringer.	7½	7½	4	116,75 bz
Warschau-Wien	11	—	4	254,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

	1873	1874	Zf.	
Berlin-Görlitzer.	5	5	5	91 G
Berlin. Nordbahn	5	0	fr.	5,50 bz
Breslau Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	29,75 bz
Hannover.-Altenb.	0	0	5	34 bzB
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	— —
Märkisch-Posener	0	0	5	55,10 bzB
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	67 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	95,90 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	80,30 bzB
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	2,75 bzG
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	5	113,90 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	86,60 bzG
Saal-Bahn	5	—	5	— —

Bank-Papiere.

	1873	1874	Zf.	
Anglo Deutsche Bk	0	0	4	45 bz
Allg. Deut. Hand.-G	—	5	4	conv. 51 B
Berl. Bankverein.	5½	4½	4	80,75 bz
Berl. Kassen-Ver.	29	19⅕	4	247,75 G
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	116,80 bz
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅝	10½	4	86,40 G
Braunschw. Bank	9	7½	4	102,50 B
Bresl. Disc.-Bank	2½	4	4	80,25 G
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	0	4	74 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	85 B
Bresl. Wechslerb.	0	3½	4	74,50 bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	74 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	4½	4	74 bzG
Danziger Priv.-Bk.	7¾	6	4	115,50 bzB
Darmst. Creditbk.	10	10	4	134,60 bz
Darmst. Zettelbk.	7³⁄₁₀	6½	4	103 G
Deutsche Bank	4	5	4	84 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	5	7½	4	95,50 bz
Deutsche Unionsb.	1	3	4	72,40 bzG
Disc.-Com.-A.	14	12	4	165 bz
Genossensch.-Bk.	3	6	4	101 G
do. junge	3	6	4	99 G
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	58,90 bz
Goth. Grundcred. B	8	9	4	111,80 bzG
Hamb. Vereins-B.	10⁵⁄₉	11⅑	4	123,50 bz
Hannov. Bank	7⅗	6⅔	4	101,50 bzG
do. Disc.-Bk.	0	—	4	79 bzB
Hessische Bank	0	—	4	69 B
Königsb. do.	0	5⅔	4	87,50 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	60 G
Leip. Cred.-Anst.	9¾	9¼	4	139 bz
Luxemburg. Bank	8½	9	4	116 bzB
Magdeburger do.	6³⁄₁₀	5½	4	108 G
Meininger do.	5	4	4	87,50 bz
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	51 G
Nordd. Bank	10⅘	10	4	146,90 bz
Nordd. Grundcr. B.	7¼	9½	4	103,20 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	65et bzB
Oest. Cred.-Actien	5⅜	6⅞	4	427-25 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	75 G
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	— —
Posner Prov.-Bank	7⅝	6	4	98 G
Preuss. Bank-Act.	20	12¾	4½	157,25 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	8	4	103,25 bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	119,90 bz
Sächs. B 60% I. S.	12	10½	4	118,60 bzG
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	85,50 G
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	102,10 G
Schl. Centralbank	8	2	4	— —
Schl. Vereinsbank	7	5	4	90,50 G
Thüringer Bank	8	6	4	89 bzG
Weimar. Bank	5	5¼	4	85,50 bz
Wiener Unionsb.	0	5	4	203 B

(In Liquidation.)

	1873	1874	Zf.	
Berliner Bank	0	—	fr.	83,90 bzG
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	15 bz
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl. B	12¾	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	99 G
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	72 G
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	94,50 bzG
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,40 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,50 B
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56,20 B
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	25 bz

Industrie-Papiere.

	1873	1874	Zf.	
Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bz
Berl-Eisenb.-Bd. A.	6⅔	7½	fr.	144 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	24,75 bzB
do. Reichs- u. Co.-E.	8	—	4	83,90 G
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	26,75 bzG
Nordd. Papierfabr.	0	4	4	40 B
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	16,75 bzB
Pr. Hyp. Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	129,10 bz
Schl. Feuervers.	18	17	4	625 G
Donnersmarkhütte	6	—	4	32,75 bzG
Dortm. Union.	0	—	4	21,10 bz
Königs- u. Laurah.	20	—	4	102,75 bzG
Lauchhammer	2	—	4	34 G
Marienhütte	6	—	4	55 bzG
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	0	4	40 G
OSchl. Eisenwerk.	0	1	4	25,50 bz
Redenhütte	2	—	4	18 B
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	30 bzG
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	84,50 G
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	89,50 bzG
Tarnowitz. Bergb.	16	0	4	58,75 G
Vorwärtshütte	7	—	4	24 G
Baltischer Lloyd	0	0	4	26,25 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	25 G
Bresl. E.-Wagenb.	3½	6⅔	4	56 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	54 G
Erdm- Spinnerei	7	4	4	40 bzB
Görlitz. Eisenb.-B.	0	—	4	40,80 bzG
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	0	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	44,25 bzG
Schles. Leinenind.	9	7½	4	85,75 G
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	28 G
do. Porzellan	7	0	4	29,50 bz
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	4	— (78,50 G
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	25 G conv.
Wilhelmshütte MA	10	—	4	— —

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 3. Mai, Nachts. Die Meldung der Blätter, preußischerseits sei hier die Trennung der Breslauer Diöcese in einen österreichischen und einen preußischen Theil beantragt, entbehrt wenigstens bis jetzt der Begründung.

Bern, 3. Mai. Die Landgemeinde von Uri hat gestern eine totale Revision der Kantonalverfassung beschlossen, die Versammlung der Landgemeinde Glarus wurde wegen schlechten Wetters vertagt.

Bern, 3. Mai. Die Wahlen zum Großen Rath im Kanton Graubündten sind für die liberale Partei ausgefallen. Im Kanton Luzern erhielten die Ultramontanen die Majorität. Nur die Stadt Luzern wählte ganz liberal.

London, 3. Mai, Nachts. Unterhaus. Der Unterstaatssecretär des Aeußern Bourke erwidert auf die Anfrage Cochrane's: Die Regierung sei nicht informirt, daß die Formation des egyptischen gemischten Tribunals wegen Differenzen zwischen Griechenland und der Pforte aufgeschoben sei; er glaube vielmehr, daß Griechenland dem Vicekönige bereits zwei Persönlichkeiten zur Ernennung als Richter vorschlug. — Oberhaus. Auf die Interpellation Russel's, betreffend den deutsch-belgischen Notenwechsel, erwidert Derby, er sei erst seit ¾ Stunden im Besitze der letzten belgischen Antwortsnote, habe dieselbe daher nicht genügend eingesehen, und werde die Note nach der Veröffentlichung durch die belgische Regierung mittheilen. Die gesammte Correspondenz trage keinen offensiven Charakter, erörtere einfach die Frage, ob die belgischen Gesetze ausreichen, den völkerrechtlichen Bedürfnissen zu genügen. Ein Appell an die Garantiemächte fand nicht statt. Der Minister glaube nicht, daß eine Intervention ohne vorhergegangene Aufforderung den guten Beziehungen Deutschlands und Belgiens oder dem Frieden Europas förderlich sein werde.

Brüssel, 3. Mai. Die vielfachen Mittheilungen über den Inhalt der von der belgischen Regierung auf die letzte Note der deutschen Regierung ertheilten Antwort sind, wie von gut unterrichteter Seite versichert wird, auf bloße Vermuthungen und Gerüchte zurückzuführen. Die belgische Antwortsnote wird, wie bereits gemeldet, wahrscheinlich morgen der Deputirtenkammer vorgelegt werden.

Cattaro, 3. Mai, Abends. Der Fürst von Montenegro ist in Begleitung des Archimandriten, Senatoren und zahlreicher Leibgardisten Vormittags eingetroffen und vom Commandanten General Jovanovics, einer Ehrencompagnie und der die Montenegrohymne spielenden Musik empfangen worden. Er stieg im Hause des Bürgermeisters ab, wo er die Aufwartung der kaiserlichen Suiten entgegennahm. Mittags machte der Fürst mit seiner Suite Aufwartung bei dem Kaiser, der unmittelbar darauf den Besuch erwiederte.

Konstantinopel, 3. Mai. Gutem Vernehmen nach sind nunmehr bereits drei Geistliche designirt, welche als Vertreter des öcumenischen Patriarchats dem Altkatholikencongresse in Bonn im August d. J. beiwohnen sollen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 3. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 206, 00. Pariser do. 81, 80. Wiener do. 183, 60. Böhmische Westbahn —. Elisabethb. 169½. Galizier 211½. Franzosen*) 271½. Lombarden*) 126. Nordwestbahn 139½. Silberrente 68¾. Papierrente 64⅝. Russ. Bodencredit 92. Russen 1872 103⅝. Amerikaner 1882 99. 1860er Loose 117¼ 1864er Loose 306, 80. Creditactien*) 213. Bankactien 871, 00. Darmstädter Bank 135. Brüsseler Bank 107⅛. Berliner Bankverein 81. Frankfurter Bankverein 76⅜. do. Wechslerbank 78½. Oesterr.-deutsche Bank 84¾. Meininger Bank 88¼. Hahn'sche Effectenb. 111½. Prov.-Disc.-Gesellschaft 79. Continental 84. Hess. Ludwigsbahn 110⅜. Oberhessen 73⅛. Raab-Grazer 84½. Ungar. Staatsloose 176, 20. do. Schatzanweisungen alte 94¹¹⁄₁₆. do. Schatzanw. neue 92¹¹⁄₁₆. Oregon Eisenb. 22. Rockford do. —. Central-Pacific 86½.

*) per medio resp. per ultimo.

Speculationspapiere sehr still, eher matt. Anlagewerthe und Bahnen fest, Banken schwach, Geld flüssig.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 212⅝, Franzosen 271¼, Lombarden 125½, Galizier —.

Hamburg, 3. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 116¼, Silberr. 68¾, Credit-Actien 212¼, Nordwestb. —, 1860er Loose 117½, Franzosen 677, Lombarden 312½, Italienische Rente 71. Vereinsbank 124. Laurahütte 102. Commerzb. 85, do. II. Em. —, Norddeutsche 146¾, Prov.-Disc. —, Anglo-deutsche 46½, do. neue 67⅝, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionb. —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 93½, Köln.-M. St.-A. 110¾, Rhein. E. do. 115, Bergisch-Märk. do. 87. Disconto 3%. — Schluß etwas fester.

Hamburg, 3. Mai. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine fester. Roggen loco fest, auf Termine höher. Weizen 126pfd. per Mai pr. 1000 Kilo netto 192 Br., 191 Gd., per Mai-Juni pr. 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 192 Br., 191 Gd., per Juli-August pr. 1000 Kilo netto 193 Br., 192 Gd., per September-October pr. 1000 Kilo netto 195 Br., 194 Gd. — Roggen per Mai 1000 Kilo netto 162 Br., 161 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 158 Br., 156 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 155 Br., 154 Gd., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 155 Br., 154 Gd., per September-October 100 Kilo netto 155 Br., 154 Gd. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl steigend, loco 58 Br., per Mai 57½, per Oktober per 200 Pfd. 59½. Spiritus still, per Mai 42¾, per Juni-Juli 43, per Juli-August 44½, per August-September per 100 Liter 100 pCt. 45¼. Kaffee sehr fest, Umsatz 3500 Sack. Petroleum matt, Standard white loco 12, 50 Br., 12, 40 Gd., per Mai 11, 50 Gd., per August-December 12, 00 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 3. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 40,000 B., davon 30,000 B. amerikanische.

Liverpool, 3. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Stetig.

Middl. Orleans 8⅛, middling amerikanische 7¹⁵⁄₁₆, fair Dhollerah 5⅞, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4½, fair Broach 5½, new fair Domra 5⅜, good fair Domra 5¹³⁄₁₆, fair Madras 5, fair Pernam 8⁹⁄₁₆, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 9.

Antwerpen, 3. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen unverändert. Hafer stetig. Gerste behauptet, Vendée 23¾.

Antwerpen, 3. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 27½ bez., 28 Br., per Mai 26¾ bez., 27 Br., pr. Juni 27¼ bez. 27½ Br., per September 29 Br., per September-December 29½ Br. Steigend.

Bremen, 3. Mai. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11 Mk. 25 Pf. Ruhig.

§△§ **Posen**, 2. Mai. [Zur Krisis.] Wie ich Ihnen in meiner Correspondenz, in welcher ich das Fallissement Breslauer annoncirte, mitgetheilt habe, sind wirklich mehrere hiesige Firmen, welche bis dahin für bedeutend gegolten haben, gefallen und ihr Fall hat auch einige kleinere Firmen in unserer Stadt und in der Provinz nach sich gezogen. Heute ist die Krisis glücklich überstanden. Die fünf bedeutenderen Fallissements werden nicht weitere Zahlungseinstellungen nach sich ziehen, da nur einige hiesige Banken und größere Capitalisten dabei betheiligt sind. Die Firmen, welche jetzt gefallen sind, laborirten seit Jahren an Geldkrankheit und es ist mehr zu verwundern, daß sie erst jetzt, als daß sie überhaupt gefallen sind. Wie die Sachen jetzt stehen, haben die Breslauerschen Gläubiger keine Hoffnung 40 bis 50 Procent zu erhalten und dürften sie sehr zufrieden sein, wenn sie 15 bis 20 Procent erhalten werden, da bis jetzt nicht einmal der Werth der Waldungen in Polen genau bekannt ist und Waldungen in Galizien, wie allgemein bekannt ist, selbst dann einen geringen Werth haben, wenn ihre Bestände brillant sind, da es dort an Communicationen mangelt, um das Holz zu verwerthen. — Vom Bävenrothschen Fallissement in Stettin ist unser Platz vollständig unberührt geblieben, da Spiritus nur an Stettiner Commissionäre abgeladen wurde.

Berlin, 3. Mai. [Productenbericht.] Roggen wurde auch heute zu ferner steigenden Preisen ziemlich lebhaft umgesetzt auf Termine. Waare ist fortdauernd sehr schwach offerirt. — Roggenmehl fester. — Weizen animirt und sehr merklich im Werthe gestiegen. — Hafer loco unverändert. Termine höher. — Rüböl ohne wesentliche Aenderung. — Spiritus begehrt und hoher Umsatz rege.

Weizen loco 177—201 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. April-Mai 191½—192½—192 M. bez., pr. Mai-Juni 190—191 M. bez., pr. Juni-Juli 190¼—191½ M. bez., pr. Juli-August 192½—193 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 195—197 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 153—166 M. nach Qualität gefordert, russischer 155—159 M. bez., ordinärer russischer — M. bez., inländischer 162—168 M. ab Bahn bez., geringer inländischer — M. bez., schwimmend polnischer — M. bez., pr. Frühjahr 155—157 M. bez., pr. Mai-Juni 151½—153½ M. bez., pr. Juni-Juli 150—152—151½ M. bez., pr. Juli-August 149½—150½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-Oktober 152—153—152½ M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Gerste loco 129—179 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 158—190 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 172—185 M. bez., westpreußischer 172—185 M. bez., russischer 170—185 M bez., ungarischer und galizischer 166—176 M. bez., pommerscher 183—189 M. ab Bahn bez., mecklenburger 183—189 M. ab Bahn bez., ordinärer russischer — M. bez., pr. Frühjahr 184½—185½—185 M. bez., pr. Mai-Juni 172—172½—172 M. bez., pr. Juni-Juli 169 M. bez., pr. Juli-August 164 M. bez., pr. September-October 159 M. bez. — Gekündigt 2000 Ctnr. Kündigungspreis 185 M. — Erbsen: Kochwaare 183—236 M., Futterwaare 167—172 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0 25,50—24,50 M., Nr. 0 und 1 24—22,50 M. — Roggenmehl Nr. 0 22,50—21,50 M., Nr. 0 und 1 20,50—19,50 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. April-Mai 20,60—80 M. bez., pr. Mai-Juni 20,60—80 M. bez., pr. Juni-Juli 21,10 M. bez., pr. Juli-August 21,20—25 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 21,20—25 M. bez. — Gekündigt 11,000 — Ctnr. Kündigungspreis 20,70 M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität. Rüböl per 100 Kilogr. netto loco 54,5 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. April-Mai 54,8—54,6—54,8 M. bez., pr. Mai-Juni 54,8—54,6—54,8 M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 54 M. bez., pr. October-November 59,5 M. bez., pr. November-December 60 M. Br. bez. — Gekündigt 4000 Ctnr. Kündigungspreis 54,7 M. — Leinöl loco 60 M. bez. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 27 M. bez., pr. April-Mai 25,20 M. bez., pr. Mai-Juni — M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 26 M. Br. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 52,8—53 M. bez. „mit Faß" pr. pr. April-Mai 53—53,7 M. bez., pr. Mai-Juni 53—53,7 M. bez., pr. Juni-Juli 54—54,8 M. bez., pr. Juli-August 55—56 M. bez., pr. August-September 56—57 M. bez., pr. September-October — M. bez. — Gekündigt 390,000 Liter. Kündigungspreis 53,3 M.

✠ **Breslau**, 4. Mai, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte blieb die Stimmung im Allgemeinen sehr fest, bei stärkerem Angebot, Preise zum Theil etwas höher.

Weizen war zu besseren Preisen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,80—17,60—19,80 Mark, gelber 15,80—17,30—18,40 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, hohe Forderungen erschwerten den Umsatz, pr. 100 Kilogr. 15,30 bis 16,40—17 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in matter Haltung, per 100 Kilogr. 13—14,50 Mark, weiße 14,80 bis 16 Mark.

Hafer wenig verändert, per 100 Kilogr. 14,40—15, 10 bis 16,80 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 13,50—14 Mark.

Erbsen wenig beachtet, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen ohne Zufuhr, pr. 100 Kilogr. gelbe 15—16,20 Mark, blaue 15—16 Mark.

Wicken preishaltend, per 100 Kilogr. 19—20—22 Mark.

Oelsaaten ohne Angebot.

Schlaglein preishaltend.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	50	24	50	23	40
Winterrübsen	25	—	24	10	23	60
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen leicht verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 8,20—8,40 Mark.

Leinkuchen höher, pr. 50 Kilogr. 11—11,40 Mark.

Kleesamen ohne Umsatz, rother pr. 50 Kilogr. 48—52—55 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl wenig verändert, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 25,75—26,25 Mark, Roggen fein 24,25—25,25 Mark, Hausbacken 21,25—23,25 Mark, Roggen-Futtermehl 11,50—12,25 Mark, Weizenkleie 9—9,25 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 3. 4.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	333''',11	333''',43	333''',78
Luftwärme	+ 12°,7	+ 7°,3	+ 4°,9
Dunstdruck	1''',81	2''',21	2''',34
Dunstsättigung	30 pCt.	58 pCt.	76 pCt.
Wind	SO. 1	SO 2.	SO. 1
Wetter	heiter.	heiter.	wolkig.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	+ 9°,1.

Breslau, 4. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 28 Cm. U.-P. — M. 98 Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.